Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0155(COD)

28.7.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 545 - 953

Entwurf eines Berichts
Javier Zarzalejos
(PE746.811v01-00)

zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2022)0209 – C9-0174/2022 – 2022/0155(COD))

Änderungsantrag 545
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „interpersoneller Kommunikationsdienst“ ***einen öffentlich zugänglichen Dienst*** im Sinne des Artikels 2 ***Nummer 5*** der Richtlinie (EU) 2018/1972***, einschließlich Dienste, die einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen***;	b) „***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienst“ im Sinne des Artikels 2 ***Nummer 7*** der Richtlinie (EU) 2018/1972;

Or. en

Begründung

Horizontaler Änderungsantrag

Änderungsantrag 546
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „interpersoneller Kommunikationsdienst“ einen öffentlich zugänglichen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/1972***, einschließlich Dienste, die einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene***	b) „interpersoneller Kommunikationsdienst“ einen öffentlich zugänglichen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/1972;

untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 547
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „interpersoneller Kommunikationsdienst“ einen öffentlich zugänglichen Dienst im Sinne des Artikels 2 ***Nummer 5*** der Richtlinie (EU) 2018/1972, einschließlich Dienste, die einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen;	b) „***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienst“ einen öffentlich zugänglichen Dienst im Sinne des Artikels 2 ***Nummer 7*** der Richtlinie (EU) 2018/1972, einschließlich Dienste, die einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 548
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) „nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst innerhalb von Spielen“ jeden Dienst im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2018/1972, der Teil eines Spiels ist;

Or. en

Änderungsantrag 549
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) „nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst“ einen öffentlich zugänglichen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2018/1972;

Or. en

Änderungsantrag 550
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „Store für Software-Anwendungen“ einen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) …/… [über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)];	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 551
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „Store für Software-Anwendungen“ einen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) …/… [über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)];	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 552
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „Internetzugangsdienst“ einen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates[49];	***entfällt***
[49] Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).	

Or. en

Änderungsantrag 553
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „Internetzugangsdienst“ einen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates[49];	***entfällt***
[49] Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).	

Or. en

Änderungsantrag 554
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) „System der künstlichen Intelligenz“ eine Software im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [zur Festlegung harmonisierter Vorschriften über künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)];

Or. en

Änderungsantrag 555
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) „Online-Suchmaschine“ einen Vermittlungsdienst im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2022/2065;

Or. en

Änderungsantrag 556
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) „Vermittlungsdienst“ einen Dienst im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065;

Or. en

Änderungsantrag 557
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Maite Pagazaurtundúa, Olivier Chastel, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... zur künstlichen Intelligenz (Gesetz über künstliche

Intelligenz);

Or. en

Änderungsantrag 558
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) einen interpersonellen Kommunikationsdienst;	ii) einen ***öffentlich zugänglichen nummernunabhängigen*** interpersonellen Kommunikationsdienst;

Or. en

Änderungsantrag 559
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) einen interpersonellen Kommunikationsdienst;	ii) einen ***nummernunabhängigen*** interpersonellen Kommunikationsdienst;

Or. en

Änderungsantrag 560
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) einen interpersonellen Kommunikationsdienst;	ii) einen ***nummernunabhängigen*** interpersonellen Kommunikationsdienst;

Or. en

Änderungsantrag 561
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***einen interpersonellen Kommunikationsdienst***;	ii) ***unabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste***;

Or. en

Änderungsantrag 562
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) einen Store für Software-Anwendungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 563
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) einen Store für Software-Anwendungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 564
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) einen Store für Software-Anwendungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 565
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) einen Store für Software-Anwendungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 566
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) ein Online-Spiel;

Or. en

Änderungsantrag 567
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) einen Internetzugangsdienst;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 568
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) ein System der künstlichen Intelligenz;

Or. en

Änderungsantrag 569
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) eine Online-Suchmaschine;

Or. en

Änderungsantrag 570
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Lucia Ďuriš

Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iv b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ivb) ein System der künstlichen Intelligenz;

Or. en

Änderungsantrag 571
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) „Hotline“ eine Organisation, die einen anderen Mechanismus als die von den Strafverfolgungsbehörden bereitgestellten Meldewege für die Entgegennahme anonymer Meldungen aus der Öffentlichkeit über mutmaßliches Material über sexuellen Kindesmissbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet bereitstellt und die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, gemäß der Richtlinie 2011/93/EU offiziell anerkannt ist und in deren Satzung die Aufgabe der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs erwähnt wird;

Or. en

Änderungsantrag 572
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	hb) „telefonischer Hilfsdienst“ eine Organisation, die Dienste für hilfsbedürftige Kinder bereitstellt und von dem Mitgliedstaat ihrer Niederlassung gemäß der Richtlinie 2011/93/EU offiziell anerkannt ist;

Or. en

Änderungsantrag 573
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) „Kind“ jede natürliche Person unter ***18 Jahren***;	i) „Kind“ jede natürliche Person***, die noch nicht das in den jeweiligen Mitgliedstaaten geregelte Mündigkeitsalter erreicht hat, aber mindestens*** unter ***18 Jahre alt ist***;

Or. en

Änderungsantrag 574
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) „Erwachsener“ jede natürliche Person über 18 Jahren;

Or. en

Änderungsantrag 575
Vincenzo Sofo, Cristian Terheş, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) „minderjähriger Nutzer“ eine natürliche Person unter 17 Jahren, die einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Zweideutigkeit, die sich aus der begrifflichen Verwirrung zwischen „Kind“ und „minderjähriger Nutzer“ ergibt, ist problematisch, insbesondere wenn es um die Festlegung von Altersgrenzen für Messaging-Apps geht.

Änderungsantrag 576
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) „minderjähriger Nutzer“ eine natürliche Person unter 17 Jahren, die einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 577
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) „minderjähriger Nutzer“ eine natürliche Person unter 17 Jahren, die	***entfällt***

einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;

Or. en

Änderungsantrag 578
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) „minderjähriger Nutzer“ eine natürliche Person unter 17 Jahren, die einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 579
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) „minderjähriger Nutzer“ eine natürliche Person unter 17 Jahren***,*** die einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;	j) „minderjähriger Nutzer“ eine natürliche Person***, die das in den jeweiligen Mitgliedstaaten geltende Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hat, aber mindestens*** unter 17 Jahren ***alt ist***, ***und*** die einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;

Or. en

Änderungsantrag 580

Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) „minderjähriger Nutzer“ eine natürliche Person ***unter 17 Jahren***, die einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;	j) „minderjähriger Nutzer“ eine natürliche Person, ***die ein Kind ist, und*** die einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;

Or. en

Änderungsantrag 581
Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) „minderjähriger Nutzer“ eine natürliche Person unter ***17*** Jahren, die einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;	j) „minderjähriger Nutzer“ eine natürliche Person unter ***18*** Jahren, die einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;

Or. en

Änderungsantrag 582
Fabienne Keller, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) „minderjähriger Nutzer“ eine natürliche Person unter ***17*** Jahren, die einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;	j) „minderjähriger Nutzer“ eine natürliche Person unter ***18*** Jahren, die einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;

Or. en

Änderungsantrag 583
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) „erwachsener Nutzer“ eine natürliche Person, die über 18 Jahre alt ist und die einen einschlägigen Dienst der Informationsgesellschaft nutzt;

Or. en

Änderungsantrag 584
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) „Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ Material, ***bei dem es sich um Kinderpornografie oder pornografische Darbietung*** im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c bzw. e der Richtlinie 2011/93/EU ***handelt***;	l) „Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ Material, ***das ein Kind bei realen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder eine Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken darstellt, oder Material, das eine Person, die den Anschein erweckt, ein Kind zu sein, bei realen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder eine Darstellung der Geschlechtsorgane einer Person, die den Anschein erweckt, ein Kind zu sein, zu vorwiegend sexuellen Zwecken darstellt; oder realistische Darstellungen eines Kindes, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist, oder realistische Darstellungen der Geschlechtsorgane eines Kindes, die hauptsächlich sexuellen Zwecken dienen; oder eine Live-Zurschaustellung für ein***

Publikum, einschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie, eines Kindes, das an realen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist; oder die Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c bzw. e der Richtlinie 2011/93/EU;

Or. en

Änderungsantrag 585
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ potenzielle Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs***, die mithilfe der Indikatoren in der Datenbank mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a aufgedeckt werden***;	m) „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ potenzielle Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs;

Or. en

Änderungsantrag 586
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) „neue Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ potenzielle Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die mithilfe der Indikatoren in der Datenbank mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1	***entfällt***

Buchstabe b aufgedeckt werden;

Or. en

Änderungsantrag 587
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) „neue Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ potenzielle Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die mithilfe der Indikatoren in der Datenbank mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b aufgedeckt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 588
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) „Kontaktaufnahme zu Kindern“ die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2011/93/EU;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 589
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) „sexueller Kindesmissbrauch im Internet“ die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und die Kontaktaufnahme zu Kindern;	p) „sexueller Kindesmissbrauch im Internet“ die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und die Kontaktaufnahme zu Kindern***, einschließlich der Exposition von Kindern gegenüber pornografischen Inhalten im Internet***;

Or. en

Änderungsantrag 590
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) „sexueller Kindesmissbrauch im Internet“ die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und die Kontaktaufnahme zu Kindern;	p) „sexueller Kindesmissbrauch im Internet“ die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet***, einschließlich selbst erstelltem Material, das ohne Zustimmung verbreitet wird,*** und die Kontaktaufnahme zu Kindern;

Or. en

Änderungsantrag 591
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) „sexueller Kindesmissbrauch im Internet“ die Verbreitung von	p) „sexueller Kindesmissbrauch im Internet“ die Verbreitung von

Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***und die Kontaktaufnahme zu Kindern***;	Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet;

Or. en

Änderungsantrag 592
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) „Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch“ Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU;	q) „Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch“ Straftaten im Sinne der Artikel 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU ***und für den Anwendungsbereich dieser Verordnung wird die in Artikel 3 Absatz 2 derselben Richtlinie genannte Straftat auf Zeugen sexueller Handlungen im Internet ausgedehnt, auch ohne an diesen teilnehmen zu müssen***;

Or. en

Änderungsantrag 593
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) „Opfer“ eine Person mit Wohnsitz in der Europäischen Union, die unter 18 Jahre alt ist und Opfer von sexuellem Missbrauch von Kindern wurde. Für die Zwecke der Ausübung der in dieser Verordnung anerkannten Opferrechte gelten Eltern und Erziehungsberechtigte sowie jede Person, die zum Zeitpunkt der Herstellung des Materials unter 18 Jahre alt war und

deren Material in der Europäischen Union gehostet oder verbreitet wurde, als Opfer;

Or. en

Änderungsantrag 594
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Abir Al-Sahlani, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) „Person, die im Verdacht steht, an sexuellem Missbrauch von Kindern beteiligt zu sein“ eine identifizierte Einzelperson, über die nachprüfbare hinreichende Beweise vorliegen, die den Verdacht begründen, dass diese Person eine Straftat gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern begangen hat, versucht hat, eine Straftat des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu begehen, oder durch die Begehung einer Straftat die Begehung einer Straftat des sexuellen Missbrauchs von Kindern vorbereitet hat;

Or. en

Änderungsantrag 595
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qa) „minderjähriger Überlebender“ eine Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/93/EU, die unter 18 Jahre alt ist und Opfer einer Straftat des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde;

Or. en

Änderungsantrag 596
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Abir Al-Sahlani, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) „Person, der die Ausübung von Tätigkeiten mit Kindern untersagt wurde“ bezeichnet eine identifizierte Einzelperson, der gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2011/93/EU vorübergehend oder dauerhaft die Ausübung von Tätigkeiten untersagt ist, die direkte und regelmäßige Kontakte mit Kindern beinhalten;

Or. en

Änderungsantrag 597
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	qb) „Überlebender“ eine Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/93/EU, die Opfer einer Straftat des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde;

Or. en

Änderungsantrag 598
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) „Inhaltsdaten“ Daten im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) … [über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (…/… Verordnung über elektronische Beweismittel];	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 599
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) „Inhaltsdaten“ ***Daten im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) … [über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (…/… Verordnung über elektronische Beweismittel]***;	s) „Inhaltsdaten“ ***Videos und Bilder in einem digitalen Format***;

Or. en

Änderungsantrag 600
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) „Inhaltsdaten“ ***Daten im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) … [über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (…/… Verordnung über elektronische Beweismittel]***;	s) „Inhaltsdaten“ ***Videos und Bilder in einem digitalen Format***;

Or. en

Änderungsantrag 601
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe w

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
w) „Hauptniederlassung“ ***die Hauptverwaltung oder*** den ***eingetragenen*** Sitz des Anbieters der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden.	w) „Hauptniederlassung“ den Sitz des Anbieters der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft, an dem die wichtigsten finanziellen Funktionen und die operative Kontrolle ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 602
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1– Buchstabe w a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	wa) „Hotline“ eine Organisation, die einen anderen Mechanismus als die von Strafverfolgungsbehörden bereitgestellten Meldekanäle für den Erhalt anonymer Beschwerden aus der Öffentlichkeit über mutmaßliches Material über sexuellen

Kindesmissbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet bereitstellt und folgenden Kriterien erfüllt: a) sie ist von ihrem Herkunftsmitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates offiziell anerkannt; b) sie hat gemäß ihrer Satzung die Aufgabe der Bekämpfung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch; und (c) sie ist Teil eines anerkannten und bewährten internationalen Netzwerks;

Or. en

Änderungsantrag 603
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1– Buchstabe w a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	wa) „Meldestelle“ eine Organisation, die einen anderen Mechanismus als die von Strafverfolgungsbehörden bereitgestellten Meldekanäle für den Erhalt anonymer Hinweise aus der Bevölkerung über potenzielles Material über sexuellen Kindesmissbrauch und über die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet bereitstellt und die von ihrem Herkunftsmitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates offiziell anerkannt ist und die gemäß ihrer Satzung die Aufgabe hat, sexuellen Kindesmissbrauch zu bekämpfen;

Or. en

Änderungsantrag 604
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1– Buchstabe w a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	wa) „Opfer“ einen Minderjährigen, der Opfer einer Straftat des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde, einschließlich der nichteinvernehmlichen Verbreitung von selbst erstelltem Material. Für die Zwecke der Ausübung der in dieser Verordnung aufgeführten Opferrechte gelten die gesetzlichen Vertreter als Opfer.

Or. en

Änderungsantrag 605
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1– Buchstabe w a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	wa) „Hotline“ eine von einem Mitgliedstaat offiziell anerkannte Organisation, die neben den von den Strafverfolgungsbehörden eingerichteten Meldewegen einen Mechanismus zur Entgegennahme anonymer Beschwerden von Opfern und der Öffentlichkeit über mutmaßlichen sexuellen Kindesmissbrauch bereitstellt;

Or. en

Änderungsantrag 606
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1– Buchstabe w a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

wa) „Online-Suchmaschine“ einen Vermittlungsdienst im Sinne des Artikels 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2022/2065;

Or. en

Änderungsantrag 607
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe w b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	wb) „Hotline“ eine von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, anerkannte Organisation, die entweder einen von den Strafverfolgungsbehörden bereitgestellten Meldeweg oder einen Dienst zur Entgegennahme anonymer Beschwerden von Opfern und der Öffentlichkeit über mutmaßlichen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet bereitstellt.

Or. en

Änderungsantrag 608
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski, Tiemo Wölken, Marina Kaljurand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -3
	Schutz der grundlegenden Menschenrechte und Vertraulichkeit in der Kommunikation
	(1) Keine Bestimmung dieser Verordnung darf die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verbieten, abschwächen oder aushöhlen oder den Anbietern von Diensten der

Informationsgesellschaft verbieten, ihre Dienste unter Verwendung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anzubieten, noch darf sie in diesem Sinne ausgelegt werden.

(2) Durch diese Verordnung werden weder das Verbot der allgemeinen Überwachung nach dem Unionsrecht untergraben noch allgemeine Verpflichtungen zur Vorratsdatenspeicherung eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 609
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ermitteln, analysieren und bewerten für jeden von ihnen angebotenen Dienst ***das Risiko seiner*** Nutzung ***zum Zwecke des*** sexuellen ***Kindesmissbrauchs im Internet***.	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste ermitteln, analysieren und bewerten für jeden von ihnen angebotenen Dienst ***alle wesentlichen systembedingten schwerwiegenden Restrisiken, die sich aus der Funktionsweise und*** Nutzung ***ihrer Dienste in der Union ergeben, dass ihre Dienste zur Verbreitung oder zum Austausch von Material über*** sexuellen ***Kindesmissbrauch genutzt werden***. ***Dies gilt unbeschadet des Verbots der allgemeinen Überwachung und der allgemeinen Vorratsdatenspeicherung und sollte nicht als Verpflichtung der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft verstanden werden, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu umgehen, zu***

schwächen oder zu untergraben oder andere Schritte zu unternehmen, die die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Kommunikation gefährden.

Or. en

Änderungsantrag 610
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ermitteln, analysieren und bewerten ***für jeden von ihnen angebotenen Dienst das*** Risiko ***seiner*** Nutzung zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet.	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ermitteln, analysieren und bewerten ***jedes ernsthafte systemische*** Risiko***, das sich aus der Funktionsweise und*** Nutzung ***ihrer Dienste*** zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***ergibt***. ***Diese Risikobewertung muss spezifisch für die von ihnen angebotenen Dienste sein und in einem angemessenen Verhältnis zu dem schwerwiegenden systemischen Risiko stehen, wenn man dessen Schwere und Wahrscheinlichkeit berücksichtigt. Zu diesem Zweck können Anbieter, die einer Verpflichtung zur Durchführung einer Risikobewertung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 unterliegen, auf diese Risikobewertung zurückgreifen und sie durch eine spezifischere Bewertung der Risiken der Nutzung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ergänzen.***

Or. en

Änderungsantrag 611
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ermitteln, analysieren und bewerten für jeden von ihnen angebotenen Dienst ***das Risiko seiner*** Nutzung zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet.	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***öffentlich zugänglicher nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste***, die in erheblichem Maße dem sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ausgesetzt sind,*** ermitteln, analysieren und bewerten für jeden von ihnen angebotenen Dienst ***die Risiken, die sich aus der Gestaltung, der Funktionsweise, einschließlich algorithmischer Empfehlungssysteme, oder der*** Nutzung des Dienstes zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***ergeben***.

Or. en

Begründung

Zur Angleichung an die Verordnung 2021/784 über terroristische Online-Inhalte und zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit. Zum Beispiel wird der Online-Kundensupport-Chat für ein Verbraucherprodukt wahrscheinlich nie dem sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet ausgesetzt sein, und eine Risikobewertung wäre nicht hilfreich.

Änderungsantrag 612
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ***ermitteln, analysieren und bewerten für jeden von ihnen angebotenen Dienst das Risiko*** seiner Nutzung zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet.	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste ***führen eine Risikobewertung*** seiner Nutzung zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet ***durch***. ***Die Risikobewertung wird veröffentlicht.***

Or. en

Änderungsantrag 613
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ermitteln, analysieren und bewerten für jeden von ihnen angebotenen Dienst das Risiko seiner Nutzung zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet**.**	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ermitteln, analysieren und bewerten für jeden von ihnen angebotenen Dienst das Risiko seiner Nutzung zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet***, was eine gezielte und maßgeschneiderte Reaktion erfordert;***

Or. en

Änderungsantrag 614
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ermitteln, analysieren und bewerten für jeden von ihnen angebotenen Dienst ***das*** Risiko seiner Nutzung zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet.	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste ermitteln, analysieren und bewerten für jeden von ihnen angebotenen Dienst ***jedes wiederkehrende systemische*** Risiko seiner Nutzung zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet.

Or. en

Begründung

Der Begriff „Risiko“ ist sehr weit gefasst. Die Bewertung von „wiederkehrenden systemischen Risiken“ erhöht die Rechtssicherheit für Anbieter und ermöglicht es ihnen, sich auf die problematischsten Risiken des Missbrauchs des Dienstes zu konzentrieren.

Änderungsantrag 615
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein öffentlich zugänglicher nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst ist dem sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ausgesetzt, wenn

Or. en

Änderungsantrag 616
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) die koordinierende Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters befindet oder in dem sein gesetzlicher Vertreter wohnt oder niedergelassen ist, auf der Grundlage objektiver Faktoren, wie z. B. der Tatsache, dass der Anbieter in den vorangegangenen 12 Monaten zwei oder mehr rechtskräftige Abschiebungsanordnungen erhalten hat, entschieden hat, dass der Anbieter dem sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ausgesetzt ist, und diese Entscheidung dem Anbieter mitgeteilt hat; oder

Or. en

Änderungsantrag 617
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) der Anbieter in den vorangegangenen 12 Monaten zwei oder mehr Meldungen über potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet gemäß Artikel 12 eingereicht hat.

Or. en

Änderungsantrag 618
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2065 müssen Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste bei der Durchführung der Risikobewertung alle tatsächlichen oder vorhersehbaren negativen Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte, insbesondere der Grundrechte auf Achtung der Menschenwürde, des Privat- und Familienlebens, des Schutzes personenbezogener Daten, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, einschließlich der Freiheit und der Pluralität der Medien, des Diskriminierungsverbots, der Rechte des Kindes und des Verbraucherschutzes, wie sie in den Artikeln 1, 7, 8, 11, 21, 24 bzw. 38 der Charta verankert sind, beachten und vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 619
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Verpflichtung zur Risikobewertung muss immer unbedingt notwendig und verhältnismäßig sein und darf niemals eine allgemeine Überwachungspflicht, eine Verpflichtung zur Erlangung von Kenntnissen über den Inhalt privater Kommunikation oder eine Verpflichtung für Anbieter zur Erlangung von Kenntnissen über illegale Inhalte nach sich ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 620
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***alle zuvor*** festgestellten Fälle der Nutzung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet;	a) ***die signifikanten, systemischen, ernsten Risiken und*** festgestellten Fälle der Nutzung seiner Dienste zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet;

Or. en

Änderungsantrag 621
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***alle zuvor*** festgestellten Fälle der Nutzung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet;	a) ***wiederkehrende systemische Risiken und*** festgestellten Fälle der Nutzung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet;

Or. en

Änderungsantrag 622
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***alle zuvor*** festgestellten Fälle der Nutzung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet;	a) ***schwerwiegende systemische Risiken und*** festgestellten Fälle der Nutzung ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet;

Or. en

Änderungsantrag 623
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) alle tatsächlichen oder vorhersehbaren negativen Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte;

Or. en

Begründung

aus dem Gesetz über digitale Dienste

Änderungsantrag 624
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Existenz ***und Umsetzung einer Strategie sowie die Verfügbarkeit von Funktionen zur Bewältigung des in Absatz 1 genannten Risikos, unter anderem durch***:	b) die Existenz ***von***:

Or. en

Änderungsantrag 625
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Existenz und Umsetzung einer Strategie sowie die Verfügbarkeit von Funktionen zur Bewältigung ***des*** in Absatz 1 genannten ***Risikos***, unter anderem durch:	b) die Existenz und Umsetzung einer Strategie sowie die Verfügbarkeit von Funktionen zur ***Verhinderung und*** Bewältigung ***des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet und der*** in Absatz 1 genannten ***Risiken***, unter anderem durch:

Or. en

Änderungsantrag 626
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Existenz und Umsetzung einer Strategie sowie die Verfügbarkeit von Funktionen zur Bewältigung des in Absatz 1 genannten Risikos, unter anderem durch:	b) die Existenz und Umsetzung einer Strategie sowie die Verfügbarkeit ***und Wirksamkeit*** von Funktionen zur Bewältigung des in Absatz 1 genannten Risikos, unter anderem durch:

Or. en

Änderungsantrag 627
Fabienne Keller, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Existenz und Umsetzung einer Strategie sowie die Verfügbarkeit von Funktionen zur Bewältigung des in Absatz 1 genannten Risikos, unter anderem durch:	b) die Existenz und Umsetzung einer Strategie sowie die Verfügbarkeit von Funktionen zur ***Vorbeugung und*** Bewältigung des in Absatz 1 genannten Risikos, unter anderem durch:

Or. en

Änderungsantrag 628
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Existenz und Umsetzung einer Strategie sowie die Verfügbarkeit von Funktionen zur Bewältigung des in Absatz 1 genannten Risikos, unter anderem durch:	b) die Existenz und Umsetzung einer Strategie sowie die Verfügbarkeit von Funktionen zur ***Vorbeugung und*** Bewältigung des in Absatz 1 genannten Risikos, unter anderem durch:

Or. en

Änderungsantrag 629
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Existenz und Umsetzung einer Strategie sowie die Verfügbarkeit von Funktionen zur Bewältigung ***des*** in Absatz 1 genannten ***Risikos***, unter anderem durch:	b) die Existenz und Umsetzung einer Strategie sowie die Verfügbarkeit von Funktionen zur Bewältigung ***der*** in Absatz 1 genannten ***systemischen Risiken***, unter anderem durch:

Or. en

Änderungsantrag 630
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Verbote und Beschränkungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 631
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– die Verfügbarkeit geeigneter technischer Maßnahmen – wie z. B. Werkzeuge zur elterlichen Kontrolle – um zu verhindern, dass Minderjährige Zugang zu ungeeigneten Inhalten oder Diensten haben und diesen ausgesetzt sind;

Or. en

Änderungsantrag 632
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verbote und Beschränkungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 633
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verbote und Beschränkungen;	– Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verbote und Beschränkungen ***sowie der Umfang der personellen und finanziellen Ressourcen, die für die Identifizierung, Analyse und Bewertung des sexuellen Kindesmissbrauchs eingesetzt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 634
Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– – Implementierung von Funktionen und Protokollen zur

Verhinderung und Verringerung des Risikos des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet;

– Informations- und Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung und Warnung der Nutzer vor dem Risiko des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet;

Or. en

Änderungsantrag 635
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die eine Altersüberprüfung ermöglichen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

EDPB und EDSB stellen fest, dass es derzeit keine technologische Lösung gibt, die in der Lage ist, das Alter eines Nutzers in einem Online-Kontext mit Sicherheit zu bestimmen, ohne sich auf eine offizielle digitale Identität zu stützen, die derzeit nicht für jeden europäischen Bürger verfügbar ist.

Änderungsantrag 636
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die eine Altersüberprüfung ermöglichen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 637
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die eine Altersüberprüfung ermöglichen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 638
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die eine Altersüberprüfung ermöglichen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 639
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die ***eine Altersüberprüfung*** ermöglichen;	– Funktionen, die ***einen wirksamen Schutz von Kindern im Internet*** ermöglichen***, im Einklang mit dem wachsenden Bedürfnis von Kindern nach Autonomie und ihrem zunehmenden Recht auf Zugang zu Informationen und freie Meinungsäußerung mit***

zunehmendem Alter;

Or. en

Änderungsantrag 640
Loránt Vincze, François-Xavier Bellamy, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die eine Altersüberprüfung ermöglichen;	– Funktionen, die eine Altersüberprüfung ***und anschließende Sperrung von Websites und Inhalten mit Altersbeschränkungen*** ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 641
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die eine Altersüberprüfung ermöglichen;	– Funktionen, die eine Altersüberprüfung ***und elterliche Kontrolle*** ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 642
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht	– Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht

zugänglicher und altersgerechter Instrumente sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden;	zugänglicher und altersgerechter Instrumente sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden; ***und die Kapazitäten für eine sinnvolle und zeitnahe Bearbeitung dieser Berichte;***

Or. en

Änderungsantrag 643
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht zugänglicher und altersgerechter Instrumente sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden;	– Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht zugänglicher und altersgerechter Instrumente***, einschließlich der bereits verfügbaren anonymen Meldekanäle, wie sie in der Richtlinie (EU) 2019/1937 vorgesehen sind,*** sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden;

Or. en

Änderungsantrag 644
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht zugänglicher und altersgerechter Instrumente sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden;	– Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht ***erkennbarer,*** zugänglicher und altersgerechter ***sowie kinder- und benutzerfreundlicher*** Instrumente***, einschließlich anonymer Meldekanäle für***

Nutzer, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden;

Or. en

Änderungsantrag 645
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht zugänglicher und altersgerechter Instrumente sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden;	– Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht ***erkennbarer,*** zugänglicher und altersgerechter ***sowie kinder- und benutzerfreundlicher*** Instrumente***, einschließlich anonymer Meldekanäle,*** sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden;

Or. en

Änderungsantrag 646
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht zugänglicher und altersgerechter Instrumente sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden;	– Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht zugänglicher und altersgerechter Instrumente sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ***rechtzeitig*** zu melden;

Or. en

Änderungsantrag 647
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht zugänglicher ***und altersgerechter*** Instrumente sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden;	– Funktionen, die es den Nutzern ermöglichen, dem Anbieter mithilfe leicht zugänglicher Instrumente sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden;

Or. en

Änderungsantrag 648
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Systeme und Mechanismen, die kinder- und benutzerfreundliche Ressourcen bereitstellen, um sicherzustellen, dass Kinder schnell Hilfe suchen können, einschließlich Informationen darüber, wie sie sich an nationale Kinderschutzorganisationen oder nationale Strafverfolgungsbehörden wenden können

Or. en

Änderungsantrag 649
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

– Systeme und Mechanismen, die kinder- und benutzerfreundliche Ressourcen bereitstellen, um sicherzustellen, dass Kinder schnell Hilfe suchen können, einschließlich Informationen darüber, wie sie nationale Kinderschutzorganisationen oder nationale Strafverfolgungsbehörden kontaktieren können.

Or. en

Änderungsantrag 650
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– – Funktionen, die bei Hochladevorgängen das Durchsuchen nach bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ermöglichen;
	– Funktionen, durch die das Hochladen aus dem Dark Web verhindert wird;

Or. en

Änderungsantrag 651
Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Stelios Kympouropoulos, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Funktionen, die eine altersspezifische elterliche Kontrolle ermöglichen, auch mit Hilfe künstlicher

Intelligenz;

Or. en

Begründung

Wie vom Berichterstatter vorgeschlagen, wird die mögliche Verwendung von KI hinzugefügt.

Änderungsantrag 652
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Funktionen, die eine Selbstauskunft von Kindern, ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 653
Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Stelios Kympouropoulos, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Funktionen, die eine Selbstauskunft ermöglichen, auch mit Hilfe künstlicher Intelligenz;

Or. en

Begründung

Wie vom Berichterstatter vorgeschlagen, wird die mögliche Verwendung von KI hinzugefügt.

Änderungsantrag 654
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Art und Weise, wie die Nutzer ihren Dienst in Anspruch nehmen, und die damit verbundenen Auswirkungen auf dieses Risiko;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 655
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Art und Weise, wie die Nutzer ihren Dienst in Anspruch nehmen, und die damit verbundenen Auswirkungen auf dieses Risiko;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 656
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Art und Weise, wie die Nutzer ihren Dienst in Anspruch nehmen, und	***entfällt***

die damit verbundenen Auswirkungen auf dieses Risiko;

Or. en

Begründung

Dies ist zu vage, um effektiv umgesetzt zu werden.

Änderungsantrag 657
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Art und Weise der Konzeption und des Betriebs des Dienstes, einschließlich des Geschäftsmodells, der Unternehmensführung und der einschlägigen Systeme und Prozesse, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf dieses Risiko;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 658
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Art und Weise der Konzeption und des Betriebs des Dienstes, einschließlich des Geschäftsmodells, der Unternehmensführung und der einschlägigen Systeme und Prozesse, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf	d) die Art und Weise der Konzeption und des Betriebs des Dienstes, einschließlich des Geschäftsmodells, der Unternehmensführung und der einschlägigen Systeme und Prozesse, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf

dieses Risiko;	dieses Risiko***;***
	Dies gilt unbeschadet des Verbots der allgemeinen Überwachung und der allgemeinen Vorratsdatenspeicherung und sollte nicht als Verpflichtung der Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft verstanden werden, die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu umgehen, zu schwächen oder zu untergraben oder andere Schritte zu unternehmen, die die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Kommunikation gefährden;

Or. en

Änderungsantrag 659
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Art und Weise der Konzeption und des Betriebs des Dienstes, einschließlich des Geschäftsmodells, der Unternehmensführung und der einschlägigen Systeme und Prozesse, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf dieses Risiko;	d) die Art und Weise der Konzeption und des Betriebs des Dienstes, einschließlich des Geschäftsmodells, der Unternehmensführung und der einschlägigen Systeme und Prozesse, ***die Gestaltung seiner Empfehlungssysteme*** sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf dieses Risiko;

Or. en

Änderungsantrag 660
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Art und Weise der Konzeption	d) die Art und Weise der Konzeption

und des Betriebs des Dienstes, einschließlich des Geschäftsmodells, der Unternehmensführung und der einschlägigen Systeme und Prozesse, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf dieses Risiko;	und des Betriebs des Dienstes, einschließlich des Geschäftsmodells, der Unternehmensführung und der einschlägigen Systeme und Prozesse, ***ob der Dienst direkt für Endnutzer verfügbar ist,*** sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf dieses Risiko;

Or. en

Änderungsantrag 661
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Art und Weise der Konzeption und des Betriebs des Dienstes, einschließlich des Geschäftsmodells, der Unternehmensführung und der einschlägigen Systeme und Prozesse, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf dieses Risiko;	d) die Art und Weise der Konzeption und des Betriebs des Dienstes, einschließlich des Geschäftsmodells, der Unternehmensführung***, der Art der Zielgruppe*** und der einschlägigen Systeme und Prozesse, sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf dieses Risiko;

Or. en

Änderungsantrag 662
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2– Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) in Bezug auf das Risiko der Kontaktaufnahme zu Kindern:	***entfällt***
i) den Umfang, in dem der Dienst von Kindern genutzt wird bzw. voraussichtlich genutzt werden wird;	
ii) wenn der Dienst von Kindern genutzt wird, die verschiedenen Altersgruppen der	

minderjährigen Nutzer und das Risiko der Kontaktaufnahme zu Kindern in Bezug auf diese Altersgruppen;

iii) die Verfügbarkeit von Funktionen, die das Risiko der Kontaktaufnahme zu Kindern begründen oder verstärken, einschließlich der folgenden Funktionen:

– der Möglichkeit für Nutzer, andere Nutzer zu suchen und, insbesondere der Möglichkeit für erwachsene Nutzer, minderjährige Nutzer zu suchen;

– der Möglichkeit für Nutzer, direkten Kontakt zu anderen Nutzern herzustellen, insbesondere durch private Mitteilungen;

– der Möglichkeit für Nutzer, Bilder oder Videos mit anderen Nutzern auszutauschen, insbesondere durch private Mitteilungen.

Or. en

Änderungsantrag 663
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) in Bezug auf das Risiko ***der Kontaktaufnahme zu*** Kindern:	e) in Bezug auf das Risiko ***für die Rechte von*** Kindern:

Or. en

Änderungsantrag 664
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Umfang, in dem der Dienst von Kindern genutzt wird bzw. voraussichtlich genutzt werden wird;	i) den Umfang, in dem der Dienst von Kindern genutzt wird bzw. voraussichtlich genutzt werden wird***, wie z. B. eine Bewertung der öffentlichen Oberflächen, verhaltensgebundene Signale, die Häufigkeit von Nutzerberichten über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet und die Ergebnisse einfacher Zufallsstichproben von Inhalten***;

Or. en

Änderungsantrag 665
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Umfang, in dem der Dienst ***von Kindern genutzt wird bzw. voraussichtlich genutzt werden wird***;	i) den Umfang, in dem ***sich*** der Dienst ***direkt an Kinder richtet***;

Or. en

Änderungsantrag 666
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Umfang, in dem der Dienst ***von Kindern genutzt wird bzw. voraussichtlich genutzt werden wird;***	i) den Umfang, in dem ***sich*** der Dienst ***direkt an Kinder richtet***

Or. en

Änderungsantrag 667
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) den Umfang, in dem der Dienst ***von Kindern genutzt wird bzw. voraussichtlich genutzt werden wird***;	i) den Umfang, in dem ***sich*** der Dienst ***an minderjährige Nutzer richtet***;

Or. en

Änderungsantrag 668
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) wenn der Dienst von Kindern genutzt wird, die verschiedenen Altersgruppen der minderjährigen Nutzer und das Risiko der Kontaktaufnahme zu Kindern in Bezug auf diese Altersgruppen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 669
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) wenn der Dienst von Kindern genutzt wird, die verschiedenen Altersgruppen der minderjährigen Nutzer und ***das Risiko*** der Kontaktaufnahme zu Kindern in Bezug auf diese Altersgruppen;	ii) wenn der Dienst von Kindern genutzt wird ***oder genutzt werden könnte***, die verschiedenen Altersgruppen ***oder wahrscheinlichen Altersgruppen*** der minderjährigen Nutzer und ***den relativen Umfang, die Häufigkeit und die Art der zuvor festgestellten Fälle der Nutzung seiner Dienste zum Zwecke*** der Kontaktaufnahme zu Kindern in Bezug auf diese Altersgruppen;

Or. en

Änderungsantrag 670
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) wenn der Dienst von Kindern ***genutzt wird***, die verschiedenen Altersgruppen ***der minderjährigen Nutzer und das Risiko der Kontaktaufnahme zu Kindern in Bezug auf diese Altersgruppen***;	ii) wenn ***sich*** der Dienst ***direkt an Kinder richtet***, die verschiedenen Altersgruppen ***der Kinder, an die sich der Dienst richtet***;

Or. en

Änderungsantrag 671
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) wenn der Dienst ***von Kindern genutzt wird***, die verschiedenen Altersgruppen der minderjährigen Nutzer und das Risiko der Kontaktaufnahme zu Kindern in Bezug auf diese Altersgruppen;	ii) wenn ***sich*** der Dienst ***an Kinder richtet***, die verschiedenen Altersgruppen der minderjährigen Nutzer und das Risiko der Kontaktaufnahme zu Kindern in Bezug auf diese Altersgruppen;

Or. en

Änderungsantrag 672
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Verfügbarkeit von Funktionen, die das Risiko der Kontaktaufnahme zu Kindern begründen oder verstärken, einschließlich der folgenden Funktionen:	***entfällt***
– der Möglichkeit für Nutzer, andere Nutzer zu suchen und, insbesondere der Möglichkeit für erwachsene Nutzer, minderjährige Nutzer zu suchen;	
– der Möglichkeit für Nutzer, direkten Kontakt zu anderen Nutzern herzustellen, insbesondere durch private Mitteilungen;	
– der Möglichkeit für Nutzer, Bilder oder Videos mit anderen Nutzern auszutauschen, insbesondere durch private Mitteilungen.	

Or. en

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Text würde dazu führen, dass ALLE Messengerdienste erfasst werden.

Änderungsantrag 673
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Verfügbarkeit von Funktionen, die das Risiko ***der Kontaktaufnahme zu*** Kindern begründen oder verstärken, einschließlich der folgenden Funktionen:	iii) die Verfügbarkeit von Funktionen, die das ***erhebliche, systemimmanente und schwerwiegende*** Risiko ***für die Rechte von*** Kindern begründen oder verstärken, einschließlich der folgenden Funktionen:

Or. en

Änderungsantrag 674
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die Verfügbarkeit von Funktionen, die das Risiko der Kontaktaufnahme zu Kindern begründen oder verstärken, einschließlich der folgenden Funktionen:	iii) die Verfügbarkeit von Funktionen, die das ***schwerwiegende systemimmanente*** Risiko der Kontaktaufnahme zu Kindern begründen oder verstärken, einschließlich der folgenden Funktionen:

Or. en

Änderungsantrag 675
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, andere Nutzer zu suchen und, insbesondere der Möglichkeit für erwachsene Nutzer, minderjährige Nutzer zu suchen;	– der Möglichkeit für Nutzer, andere Nutzer ***auch über Suchmaschinen außerhalb des Dienstes*** zu suchen und, insbesondere der Möglichkeit für erwachsene Nutzer, minderjährige Nutzer zu suchen;

Or. en

Änderungsantrag 676
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, andere Nutzer zu suchen und, insbesondere der Möglichkeit für erwachsene Nutzer, minderjährige Nutzer zu suchen;	– der Möglichkeit für Nutzer, andere Nutzer zu suchen und, insbesondere der Möglichkeit für erwachsene Nutzer, minderjährige Nutzer zu suchen***, vor allem bei Diensten, die sich direkt an Kinder richten***;

Or. en

Änderungsantrag 677
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, andere Nutzer zu suchen ***und, insbesondere der Möglichkeit für erwachsene Nutzer, minderjährige Nutzer zu suchen***;	– der Möglichkeit für Nutzer, andere Nutzer ***in Diensten*** zu suchen***, die sich direkt an Kinder richten***;

Or. en

Änderungsantrag 678
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, andere	– der Möglichkeit für Nutzer, andere

Nutzer zu suchen ***und, insbesondere der Möglichkeit für erwachsene Nutzer,*** minderjährige Nutzer ***zu suchen***;	Nutzer ***in Diensten*** zu suchen***, die sich direkt an*** minderjährige Nutzer ***richten***;

Or. en

Änderungsantrag 679
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, ***direkten*** Kontakt zu anderen Nutzern herzustellen, insbesondere ***durch private Mitteilungen***;	– der Möglichkeit für Nutzer, ***unaufgefordert*** Kontakt zu anderen Nutzern herzustellen, ***und mit Kindern in Verbindung zu treten,*** insbesondere ***bei Diensten, die sich direkt an Kinder richten***;

Or. en

Änderungsantrag 680
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, direkten Kontakt zu anderen Nutzern herzustellen, insbesondere durch private Mitteilungen;	– der Möglichkeit für Nutzer, direkten Kontakt zu anderen Nutzern ***von Diensten, die sich direkt an Kinder richten,*** herzustellen, insbesondere durch private Mitteilungen;

Or. en

Änderungsantrag 681
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, ***direkten*** Kontakt ***zu*** anderen Nutzern ***herzustellen***, insbesondere durch private Mitteilungen;	– der Möglichkeit für Nutzer, ***unaufgefordert mit*** anderen Nutzern ***direkt in*** Kontakt ***zu treten***, insbesondere durch private Mitteilungen;

Or. en

Änderungsantrag 682
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, direkten Kontakt zu anderen Nutzern herzustellen***, insbesondere durch private Mitteilungen***;	– der Möglichkeit für Nutzer, ***unaufgefordert*** direkten Kontakt zu anderen Nutzern ***auf Diensten, die sich direkt an Kinder richten,*** herzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 683
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, Bilder oder Videos ***mit anderen Nutzern*** auszutauschen, insbesondere durch private Mitteilungen.	– der Möglichkeit für Nutzer, Bilder oder Videos ***auf Diensten zu teilen, die sich direkt an Kinder richten,*** auszutauschen, insbesondere durch private Mitteilungen.

Or. en

Änderungsantrag 684
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, Bilder oder Videos mit anderen Nutzern auszutauschen, insbesondere durch private Mitteilungen.	– der Möglichkeit für Nutzer, ***unaufgefordert*** Bilder oder Videos mit anderen Nutzern auszutauschen, insbesondere durch private Mitteilungen.

Or. en

Änderungsantrag 685
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, Bilder oder Videos mit anderen Nutzern auszutauschen***, insbesondere durch private Mitteilungen.***	– der Möglichkeit für Nutzer, Bilder oder Videos mit anderen Nutzern ***auf Diensten, die sich direkt an Kinder richten,*** auszutauschen

Or. en

Änderungsantrag 686
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, Bilder oder Videos ***mit anderen Nutzern*** auszutauschen, insbesondere ***durch private Mitteilungen.***	– der Möglichkeit für Nutzer, Bilder oder Videos auszutauschen, insbesondere ***auf Diensten, die sich direkt an Kinder richten;***

Or. en

Änderungsantrag 687
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der Möglichkeit für Nutzer, ***Bilder oder Videos*** mit anderen Nutzern auszutauschen, insbesondere durch private Mitteilungen.	– der Möglichkeit für Nutzer, ***Inhalte*** mit anderen Nutzern auszutauschen, insbesondere durch private Mitteilungen.

Or. en

Änderungsantrag 688
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– – der Möglichkeit für Nutzer, Benutzernamen zu erstellen, die eine Anspielung auf bzw. Informationen über ihr Alter enthalten;
	– der Möglichkeit für minderjährige Nutzer, Benutzernamen zu erstellen, die Informationen über ihren Standort enthalten;
	– der Möglichkeit für Nutzer, den Standort minderjähriger Nutzer zu erfahren oder abzuleiten.

Or. en

Änderungsantrag 689
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– der Möglichkeit für Nutzer, andere Nutzer anhand von Kriterien wie Alter oder Standort zu suchen und zu kontaktieren;

Or. en

Änderungsantrag 690
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) der Möglichkeit für Nutzer, Benutzernamen zu erstellen, die auf das Alter oder den Wohnort des Nutzers schließen lassen.

Or. en

Änderungsantrag 691
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) des Umfangs, in dem Kinder Zugang zu altersbeschränkten Inhalten haben.

Or. en

Änderungsantrag 692
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Verpflichtung zur Risikobewertung darf niemals eine allgemeine Überwachungspflicht, eine Verpflichtung zur Erlangung von Kenntnissen über den Inhalt privater Kommunikation oder eine Verpflichtung für Anbieter zur Erlangung von Kenntnissen über illegale Inhalte nach sich ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 693
Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Maite Pagazaurtundúa, Olivier Chastel, Fabienne Keller, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter von Diensten der interpersonellen Kommunikation Altersfeststellungs- oder Altersüberprüfungssysteme als risikomindernde Maßnahmen vorschlagen, müssen sie die folgenden Kriterien erfüllen:
	a) die Privatsphäre von Nutzern schützen und die zu Zwecken der Altersfeststellung erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken öffentlich zugänglich machen;
	b) keine Daten erheben, die für die

Altersfeststellung nicht erforderlich sind;

c) in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen, die von dem potenziell zu Zwecken des sexuellen Kindesmissbrauchs verwendbaren Produkt oder Dienst ausgehen;

d) angemessene Abhilfemaßnahmen und Einspruchsmechanismen für Nutzer vorsehen, bei denen ein falsches Alter festgestellt wird.

Or. en

Begründung

Mit dem in diesem Änderungsantrag vorgeschlagenen Wortlaut würde dafür gesorgt, dass Altersüberprüfungssysteme als sichere Instrumente konzipiert werden, die von den Anbietern selbst betrieben werden müssen, damit ein höheres Maß an Prävention erreicht wird.

Änderungsantrag 694
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Paul Tang, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter von Diensten der interpersonellen Kommunikation ein Altersfeststellungs- oder Altersüberprüfungssystem als risikomindernde Maßnahme vorschlagen, müssen sie die folgenden Kriterien erfüllen:
	a) die Privatsphäre von Nutzern schützen und die zu Zwecken der Altersfeststellung erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken öffentlich zugänglich machen;
	b) keine Daten erheben, die für die Altersfeststellung nicht erforderlich sind;
	c) in einem angemessenen Verhältnis zu

den Risiken stehen, die von dem potenziell zu Zwecken des sexuellen Kindesmissbrauchs verwendbaren Produkt oder Dienst ausgehen;

d) angemessene Abhilfemaßnahmen und Einspruchsmechanismen für Nutzer vorsehen, bei denen ein falsches Alter festgestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 695
Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Anbieter bewertet gegebenenfalls in einem gesonderten Abschnitt seiner Risikobewertung den freiwilligen Einsatz spezifischer Technologien für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten, so weit dies unbedingt erforderlich ist, um Material über sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken, zu melden und aus seinen Diensten zu entfernen. Diese freiwillige Verwendung bestimmter Technologien darf unter keinen Umständen die Integrität und Vertraulichkeit von Ende-zu-Ende-verschlüsselten Inhalten und Kommunikationen untergraben.

Or. en

Begründung

Wie vom Berichterstatter vorgeschlagen, wird hinzugefügt, dass die oben erwähnte freiwillige Verwendung bestimmter Technologien unter keinen Umständen die Integrität und Vertraulichkeit von Ende-zu-Ende-verschlüsselten Inhalten und Kommunikationen untergraben darf.

Änderungsantrag 696
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zur Unterstützung der Risikobewertung kann der Anbieter das EU-Zentrum ersuchen***, eine Analyse repräsentativer, anonymisierter Datenstichproben durchzuführen, um einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet festzustellen***.	Zur Unterstützung der Risikobewertung kann der Anbieter das EU-Zentrum ersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 697
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zur Unterstützung der Risikobewertung kann der Anbieter das EU-Zentrum ersuchen, eine Analyse ***repräsentativer, anonymisierter Datenstichproben durchzuführen, um einen potenziellen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet festzustellen***.	Zur Unterstützung der Risikobewertung kann der Anbieter das EU-Zentrum ersuchen, eine Analyse ***der Methodik für die Risikobewertung durchzuführen***.

Or. en

Begründung

Keine der in Absatz 2 aufgeführten Anforderungen würde die Prüfung von Datenstichproben erfordern. Besser die Anbieter mit einer Analyse ihrer für die Risikobewertungen verwendeten Methodik unterstützen, um die Ergebnisse zu verbessern und KMU zu unterstützen

Änderungsantrag 698

Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Weder dieses Ersuchen noch die anschließende Analyse, die das EU-Zentrum durchführen kann, entbinden den Anbieter von seiner Verpflichtung, die Risikobewertung gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels durchzuführen und den anderen in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 699
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kosten, die dem EU-Zentrum für die ***Durchführung dieser Analyse*** entstehen, sind vom ersuchenden Anbieter zu tragen. Handelt es sich bei dem Anbieter jedoch um ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen, werden die Kosten vom EU-Zentrum getragen***, sofern das Ersuchen nach vernünftigem Ermessen zur Unterstützung der Risikobewertung erforderlich ist***.	Die Kosten, die dem EU-Zentrum für die ***Unterstützung der Risikobewertung*** entstehen, sind vom ersuchenden Anbieter zu tragen. Handelt es sich bei dem Anbieter jedoch um ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen, werden die Kosten vom EU-Zentrum getragen.

Or. en

Änderungsantrag 700
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kosten, die dem EU-Zentrum für die Durchführung dieser Analyse entstehen, sind vom ersuchenden Anbieter zu tragen. Handelt es sich bei dem Anbieter jedoch um ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen, werden die Kosten vom EU-Zentrum getragen***, sofern*** das Ersuchen nach vernünftigem Ermessen zur Unterstützung der Risikobewertung erforderlich ist.	Die Kosten, die dem EU-Zentrum für die Durchführung dieser Analyse entstehen, sind vom ersuchenden Anbieter zu tragen. Handelt es sich bei dem Anbieter jedoch um ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen, werden die Kosten vom EU-Zentrum getragen***. Das Zentrum kann*** das Ersuchen ***ablehnen, wenn es*** nach vernünftigem Ermessen zur Unterstützung der Risikobewertung ***nicht*** erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 701
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung um die erforderlichen detaillierten Vorschriften über die Festlegung und Anlastung dieser Kosten und die Anwendung der Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen zu ergänzen.	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 702
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung um die erforderlichen detaillierten Vorschriften über die Festlegung und Anlastung dieser Kosten und die Anwendung der Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen zu ergänzen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 703
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Verpflichtungen zur Risikobewertung müssen immer unbedingt notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen niemals eine allgemeine Überwachungspflicht, eine Verpflichtung zur Erlangung von Kenntnissen über den Inhalt privater Kommunikation oder eine Verpflichtung für Anbieter zur Erlangung von Kenntnissen über illegale Inhalte nach sich ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 704
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Anbieter führt die erste Risikobewertung bis zum [Datum der Anwendung dieser Verordnung + ***drei*** Monate] oder, wenn er den Dienst bis zum [Datum der Anwendung dieser Verordnung] in der Union nicht angeboten hat, ***drei*** Monate nach Beginn seines Angebots in der Union durch.	Der Anbieter führt die erste Risikobewertung bis zum [Datum der Anwendung dieser Verordnung + ***sechs*** Monate] oder, wenn er den Dienst bis zum [Datum der Anwendung dieser Verordnung] in der Union nicht angeboten hat, ***sechs*** Monate nach Beginn seines Angebots in der Union durch.

Or. en

Änderungsantrag 705
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anschließend aktualisiert der Anbieter die Risikobewertung im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle drei Jahre nach der letzten Risikobewertung bzw. deren letzter Aktualisierung. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:	***entfällt***
a) Für einen Dienst, in Bezug auf den eine Aufdeckungsanordnung nach Artikel 7 erlassen wurde, aktualisiert der Anbieter die Risikobewertung spätestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung;	
b) die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort kann vom Anbieter verlangen, die Risikobewertung zu einem angemessenen früheren als dem in Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt zu aktualisieren, wenn es Hinweise auf eine mögliche wesentliche Änderung des Risikos gibt, dass der Dienst zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt wird.	

Or. en

Änderungsantrag 706
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anschließend aktualisiert der Anbieter die Risikobewertung im Bedarfsfall, mindestens jedoch ***alle drei Jahre*** nach der letzten Risikobewertung bzw. deren letzter Aktualisierung. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:	Anschließend aktualisiert der Anbieter die Risikobewertung im Bedarfsfall, mindestens jedoch ***einmal jährlich*** nach der letzten Risikobewertung bzw. deren letzter Aktualisierung. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

Or. ro

Änderungsantrag 707
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anschließend aktualisiert der Anbieter die Risikobewertung im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle drei Jahre nach der letzten Risikobewertung bzw. deren letzter Aktualisierung***. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:***	Anschließend aktualisiert der Anbieter die Risikobewertung im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle drei Jahre nach der letzten Risikobewertung bzw. deren letzter Aktualisierung

Or. en

Änderungsantrag 708
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Für einen Dienst, in Bezug auf den eine Aufdeckungsanordnung nach	***entfällt***

Artikel 7 erlassen wurde, aktualisiert der Anbieter die Risikobewertung spätestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung;

Or. en

Änderungsantrag 709
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Für einen Dienst, in Bezug auf den eine Aufdeckungsanordnung nach Artikel 7 erlassen wurde, aktualisiert der Anbieter die Risikobewertung spätestens zwei Monate ***vor*** Ablauf der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung;	a) Für einen Dienst, in Bezug auf den eine Aufdeckungsanordnung nach Artikel 7 erlassen wurde, aktualisiert der Anbieter die Risikobewertung spätestens zwei Monate ***nach*** Ablauf der Geltungsdauer der Aufdeckungsanordnung;

Or. en

Begründung

Erst nachdem der Anbieter die Aufdeckungsanordnung umgesetzt hat, weiß er, wie hoch sein Risiko tatsächlich ist.

Änderungsantrag 710
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort kann vom Anbieter verlangen, die Risikobewertung zu einem angemessenen früheren als dem in	***entfällt***

Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt zu aktualisieren, wenn es Hinweise auf eine mögliche wesentliche Änderung des Risikos gibt, dass der Dienst zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 711
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort kann vom Anbieter verlangen, die Risikobewertung zu einem angemessenen früheren als dem in Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt zu aktualisieren, wenn es Hinweise auf eine mögliche wesentliche Änderung des Risikos gibt, dass der Dienst zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 712
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Risikobewertung wird auch das potenzielle Restrisiko bewertet, dass der Dienst nach Ergreifen der	***entfällt***

Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 713
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Risikobewertung wird auch das potenzielle Restrisiko bewertet, dass der Dienst nach Ergreifen der Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 714
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Risikobewertung wird auch das potenzielle Restrisiko bewertet, dass der Dienst nach Ergreifen der Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 715
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Risikobewertung wird auch das potenzielle Restrisiko bewertet, dass der Dienst nach Ergreifen der Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 716
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Risikobewertung wird auch das ***potenzielle*** Restrisiko bewertet, dass der Dienst nach Ergreifen der Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt wird.	(5) Bei der Risikobewertung wird auch das ***nach vernünftigem Ermessen vorhersehbare systemimmanente und schwerwiegende*** Restrisiko bewertet, dass der Dienst nach Ergreifen der Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 717
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Die Kommission*** kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden ***und dem EU-Zentrum*** und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die ***Anwendung der Absätze 1 bis 5 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt***.	(6) ***Das EU-Zentrum*** kann in Zusammenarbeit mit ***dem Europäischen Datenschutzausschuss,*** den Koordinierungsbehörden und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die ***Durchführung der Risikobewertung herausgeben***.

Or. en

Änderungsantrag 718
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	(6) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden***, dem Europäischen Datenschutzausschuss, der Agentur für Grundrechte*** und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 719
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	(6) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum ***nach Anhörung des Europäischen Datenschutzausschusses*** und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 720
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	(6) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden***, dem Europäischen Datenschutzausschuss, der Agentur für Grundrechte*** und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen

	fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 721
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	(6) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden***, dem Europäischen Datenschutzausschuss*** und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 722
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
	(1) Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist

ein wichtiges Instrument, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Kommunikation von Nutzern, auch von Kindern, sicherzustellen.

Keine Bestimmung dieser Verordnung ist so auszulegen, dass sie es den Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft untersagt, in ihren Diensten eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anzuwenden oder eine solche Verschlüsselung einzuschränken oder zu untergraben. Die Mitgliedstaaten erlegen den Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft keine Verpflichtungen auf, die sie daran hindern würden, Ende-zu-Ende-verschlüsselte Dienste anzubieten, und sie gestatten auch nicht die Verwendung von Client Side Scanning oder ähnlichen Techniken oder anderer Software, die auf den Endgeräten der Nutzer installiert wird, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet aufzudecken und zu melden.

(1a) Die Mitgliedstaaten erlegen Verschlüsselungsanbietern, Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft oder anderen Organisationen auf keiner Ebene der Lieferkette Verpflichtungen auf, die zu einer Schwächung der Sicherheit ihrer Netze und Dienste führen würden, wie z.B. die Umgehung der Authentifizierung und der Zugriff auf verschlüsselte Daten oder die Schaffung absichtlicher Schwachstellen durch die Anbieter, die den Zugriff auf verschlüsselte Daten ermöglichen.

(2) Keine Bestimmung dieser Verordnung ist so zu verstehen, dass sie das in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehene Verbot der allgemeinen Überwachung untergräbt.

Or. en

Änderungsantrag 723
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Risikominderung	Risikominderung ***und Sicherheit durch technische Vorkehrungen***

Or. en

Änderungsantrag 724
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4 Risikominderung	4 ***Sicherheit durch technische Vorkehrungen und*** Risikominderung

Or. en

Änderungsantrag 725
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Risikominderung	***Spezifische Maßnahmen***

Or. en

Änderungsantrag 726
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter von interpersonellen Kommunikationsdiensten müssen über Mechanismen verfügen, die es jeder natürlichen oder juristischen Person ermöglichen, das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten zu melden, die die natürliche oder juristische Person als sexuellen Kindesmissbrauch im Internet betrachtet. Diese Verpflichtung ist nicht als Verpflichtung zur allgemeinen Überwachung oder allgemeinen Datenspeicherung auszulegen.
	Diese Mechanismen müssen leicht zugänglich und kinderfreundlich sein und die Einreichung von Meldungen auf elektronischem Wege ermöglichen.
	[Bis 6 Monate nach Inkrafttreten] erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Anforderungen an die Gestaltung eines einheitlichen identifizierbaren Meldemechanismus im Sinne dieses Artikels, einschließlich der Gestaltung eines einheitlichen, leicht erkennbaren Symbols auf der Benutzeroberfläche.
	Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter von interpersonellen Kommunikationsdiensten, die sich an Kinder richten, können die in dem in diesem Absatz genannten delegierten Rechtsakt festgelegten Gestaltungsanforderungen umsetzen.

Or. en

Begründung

Die Meldung von Nutzern ist von größter Bedeutung im Kampf gegen den sexuellen

Kindesmissbrauch im Internet. Indem wir einen einheitlichen und erkennbaren Meldemechanismus für alle Hosting- und interpersonelle Kommunikationsdienste einrichten, geben wir sowohl gefährdeten Nutzern als auch Nutzern, die den Inhalt sonst ignorieren würden, die Möglichkeit, sofort zu handeln. Dies erhöht die Sicherheit für alle Nutzer. Für Hosting- und interpersonelle Kommunikationsdienste, die sich direkt an Kinder richten, sollte die Umsetzung der Gestaltungsanforderungen obligatorisch sein.

Änderungsantrag 727
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene Risikominderungsmaßnahmen, die auf ***das*** gemäß Artikel 3 ***ermittelte Risiko*** zugeschnitten sind, um eben dieses Risiko zu minimieren. Diese Maßnahmen ***beinhalten*** einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene Risikominderungsmaßnahmen, die auf ***die*** gemäß Artikel 3 ***ermittelten systemimmanenten Risiken*** zugeschnitten sind, um eben dieses Risiko zu minimieren. Diese Maßnahmen ***können, sofern sie anwendbar und technisch durchführbar sind, ohne die technische Integrität oder das Betriebsmodell der Plattform oder des Dienstes zu beeinträchtigen, und ohne die Vertraulichkeit der Kommunikation über diesen Dienst zu beeinträchtigen,*** einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen ***beinhalten***:

Or. en

Änderungsantrag 728
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene Risikominderungsmaßnahmen, die auf das gemäß Artikel 3 ermittelte Risiko zugeschnitten sind, um eben dieses Risiko zu minimieren. Diese Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene Risikominderungsmaßnahmen, die auf das gemäß Artikel 3 ermittelte ***signifikante, systemimmanente und schwerwiegende*** Risiko zugeschnitten sind, um eben dieses Risiko zu minimieren. Diese ***gezielten*** Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen***, sofern sie anwendbar und technisch machbar sind, ohne die technische Integrität oder das Betriebsmodell des Anbieters sowie die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Kommunikation zu beeinträchtigen***:

Or. en

Änderungsantrag 729
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene Risikominderungsmaßnahmen, die auf ***das*** gemäß Artikel 3 ***ermittelte Risiko*** zugeschnitten sind, um eben ***dieses Risiko*** zu minimieren. Diese Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene Risikominderungsmaßnahmen, die auf ***die*** gemäß Artikel 3 ***ermittelten systemimmanenten Risiken*** zugeschnitten sind, um eben ***diese Risiken*** zu minimieren. Diese Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen***, sofern sie anwendbar und technisch durchführbar sind, ohne die technische Integrität oder das Betriebsmodell der Plattform oder des Dienstes zu beeinträchtigen, und ohne die Vertraulichkeit der Kommunikation über diesen Dienst zu beeinträchtigen***:

Or. en

Begründung

Fokus auf „systemimmanente“ Risiken. Damit der Text auch in Zukunft Bestand hat, sollten die aufgeführten Maßnahmen eher empfohlen als den Anbietern auferlegt werden.

Änderungsantrag 730
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen ***angemessene Risikominderungsmaßnahmen***, die auf das gemäß Artikel 3 ermittelte Risiko zugeschnitten sind***, um eben dieses Risiko zu minimieren***. Diese Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter öffentlich zugänglicher nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste***, die erheblichen Mengen von Material über sexuellen Kindesmissbrauch ausgesetzt sind,*** ergreifen ***verhältnismäßige und wirksame spezifische Maßnahmen***, die auf das gemäß Artikel 3 ermittelte ***schwerwiegende systemimmanente*** Risiko zugeschnitten sind***. Der Anbieter von Hostingdiensten entscheidet selbst über die zu treffenden spezifischen Maßnahmen***. Diese Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:

Or. en

Begründung

Entscheidung über Maßnahmen aus der Verordnung über terroristische Online-Inhalte, Artikel 5 Absatz 2

Änderungsantrag 731
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene Risikominderungsmaßnahmen, die auf das gemäß Artikel 3 ermittelte Risiko zugeschnitten sind, ***um eben*** dieses Risiko zu ***minimieren***. Diese Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene, ***verhältnismäßige und gezielte*** Risikominderungsmaßnahmen, die auf ***ihre Dienste und*** das gemäß Artikel 3 ermittelte ***schwerwiegende systemimmanente*** Risiko zugeschnitten sind, ***mit dem Ziel,*** dieses Risiko zu ***mindern***. Diese Maßnahmen ***dürfen niemals eine allgemeine Überwachungspflicht oder eine allgemeine Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung nach sich ziehen und*** beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 732
Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene Risikominderungsmaßnahmen, die auf das gemäß Artikel 3 ermittelte Risiko zugeschnitten sind, um eben dieses Risiko zu minimieren. Diese Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen ***unter Berücksichtigung des Rechts auf Achtung des Privatlebens und des Schutzes personenbezogener Daten*** angemessene Risikominderungsmaßnahmen, die auf das gemäß Artikel 3 ermittelte Risiko zugeschnitten sind, um eben dieses Risiko zu minimieren. Diese Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 733

Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene Risikominderungsmaßnahmen, die auf das gemäß Artikel 3 ermittelte Risiko zugeschnitten sind, um eben dieses Risiko zu minimieren. Diese Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene ***und verhältnismäßige*** Risikominderungsmaßnahmen, die auf das gemäß Artikel 3 ermittelte Risiko ***und ihren Dienst*** zugeschnitten sind, um ebendieses Risiko zu minimieren. Diese Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 734
Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Maite Pagazaurtundúa, Olivier Chastel, Fabienne Keller, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene Risikominderungsmaßnahmen, die auf das gemäß Artikel 3 ermittelte Risiko zugeschnitten sind, um eben dieses Risiko zu minimieren. Diese Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste ergreifen angemessene Risikominderungsmaßnahmen, die ***auf ihren Dienst und*** auf das gemäß Artikel 3 ermittelte Risiko zugeschnitten sind, um eben dieses Risiko zu minimieren. Diese Maßnahmen beinhalten einige oder alle nachfolgend genannten Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 735
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung der Systeme des Anbieters zur Moderation von Inhalten oder seiner Empfehlungssysteme, seiner Entscheidungsprozesse, des Betriebs oder der Funktionen des Dienstes oder der Inhalte oder der Durchsetzung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen durch geeignete technische und operative Maßnahmen und Personalausstattung;	a) Anpassung der Systeme des Anbieters zur Moderation von Inhalten oder seiner Empfehlungssysteme***, einschließlich der Überwachungsinstrumente für Phrasen und Indikatoren auf öffentlichen Oberflächen,*** seiner Entscheidungsprozesse, des Betriebs oder der Funktionen des Dienstes oder der Inhalte oder der Durchsetzung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen***, der wirksamen, leicht zugänglichen und altersgerechten Meldeinstrumente oder der Protokolle für die Untersuchung der gemeldeten Inhalte und die Ergreifung geeigneter Maßnahmen*** durch geeignete technische und operative Maßnahmen und Personalausstattung;

Or. en

Änderungsantrag 736
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung der Systeme des Anbieters zur Moderation von Inhalten oder seiner Empfehlungssysteme, seiner Entscheidungsprozesse, des Betriebs oder der Funktionen des Dienstes oder der Inhalte oder der Durchsetzung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen durch geeignete technische und operative Maßnahmen und Personalausstattung;	a) ***Prüfung und*** Anpassung der Systeme des Anbieters zur Moderation von Inhalten oder seiner Empfehlungssysteme, seiner Entscheidungsprozesse, des Betriebs oder der Funktionen des Dienstes oder der Inhalte oder der Durchsetzung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen***, einschließlich der Geschwindigkeit und Qualität der Bearbeitung von Hinweisen und Meldungen im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch im Internet und gegebenenfalls der zügigen Entfernung der gemeldeten Inhalte,*** durch

	geeignete technische und operative Maßnahmen***, die dem Stand der Technik entsprechen,*** und Personalausstattung;

Or. en

Änderungsantrag 737
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung der Systeme des Anbieters zur Moderation von Inhalten oder seiner Empfehlungssysteme, ***seiner Entscheidungsprozesse, des Betriebs oder der Funktionen des Dienstes oder der Inhalte*** oder der Durchsetzung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen durch geeignete technische und operative Maßnahmen und Personalausstattung;	a) Anpassung der Systeme des Anbieters zur Moderation von Inhalten oder seiner Empfehlungssysteme, seiner Entscheidungsprozesse oder der Durchsetzung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen durch geeignete technische und operative Maßnahmen und Personalausstattung;

Or. en

Änderungsantrag 738
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anpassung der Systeme des Anbieters zur Moderation von Inhalten oder seiner Empfehlungssysteme, seiner Entscheidungsprozesse, des Betriebs oder der Funktionen des Dienstes ***oder der Inhalte oder der Durchsetzung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen*** durch geeignete technische und operative Maßnahmen und Personalausstattung;	a) Anpassung der Systeme des Anbieters zur Moderation von Inhalten oder seiner Empfehlungssysteme, seiner Entscheidungsprozesse, des Betriebs oder der Funktionen des Dienstes***, um den Zugang zu Material über sexuellen Kindesmissbrauch*** durch geeignete technische und operative Maßnahmen und Personalausstattung ***zügig zu entfernen oder zu sperren***;

Änderungsantrag 739
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Anpassung der Gestaltung, der Merkmale und der Funktionen ihrer Dienste, sodass ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz der Privatsphäre durch technische Vorkehrungen und durch Voreinstellungen sichergestellt ist, einschließlich einiger oder aller nachfolgenden Maßnahmen:
	a) der standardmäßigen Einschränkung der Nutzer, direkten Kontakt zu anderen Nutzern herzustellen, insbesondere durch private Mitteilungen;
	b) der standardmäßigen Einschränkung von Nutzern, Bilder oder Videos direkt auf Diensten zu teilen;
	c) der standardmäßigen Einschränkung von Nutzern, persönliche Kontaktdaten wie Telefonnummern, Privatadressen und E-Mail-Adressen über einen regelbasierten Abgleich direkt mit anderen Nutzern zu teilen;
	d) der standardmäßigen Einschränkung von Nutzern, Screenshots oder Aufnahmen innerhalb des Dienstes zu erstellen;
	e) der standardmäßigen Einschränkung von Nutzern, Bilder und Videos direkt an andere Nutzer weiterzuleiten, wenn keine Zustimmung erteilt wurde;
	f) der Möglichkeit für die Eltern eines Kindes oder den gesetzlichen Vertreter eines Kindes, sinnvolle Werkzeuge zur elterlichen Kontrolle zu nutzen, die die Vertraulichkeit der Kommunikation des

Kindes schützen;

g) der Ermutigung von Kindern, vor der Registrierung für den Dienst mit ihren Eltern darüber zu sprechen, wie der Dienst funktioniert und welche Werkzeuge zur elterlichen Kontrolle verfügbar sind.

Dienste, die die unter diesem Punkt beschriebenen Maßnahmen ergreifen, können es den Nutzern ermöglichen, solche Maßnahmen auf individueller Ebene umzukehren.

Or. en

Änderungsantrag 740
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Anpassung der Gestaltung, der Merkmale und der Funktionen ihres Dienstes, um ein Höchstmaß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz durch technische Vorkehrungen und Voreinstellungen sicherzustellen, insbesondere zum Schutz von Kindern;

Or. en

Änderungsantrag 741
Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Fabienne Keller, Maite Pagazaurtundúa, Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Konzeption von Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, die

darauf abzielen, die Nutzer über die Risiken des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu informieren und zu warnen, einschließlich kindgerechter Informationen;

Or. en

Änderungsantrag 742
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Konzeption von Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, die darauf abzielen, die Nutzer über die Risiken des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu informieren und zu warnen, einschließlich kindgerechter Informationen;

Or. en

Änderungsantrag 743
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) der Bereitstellung von leicht zugänglichen und benutzerfreundlichen Mechanismen für Nutzer, um mutmaßlichen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet zu melden oder dem Anbieter zu melden;

Or. en

Begründung

Aus der Verordnung über terroristische Online-Inhalte, Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b

Änderungsantrag 744
Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Bereitstellung einer konzeptionsintegrierten Sicherheit, um die Sicherheit von Dienstleistungen, insbesondere für Kinder, sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 745
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) der Bereitstellung von technischen Maßnahmen und Werkzeugen, die es den Nutzern ermöglichen, ihre Privatsphäre, Sichtbarkeit, Erreichbarkeit und Sicherheit selbst zu verwalten, und die standardmäßig möglichst privat und sicher eingestellt sind;

Or. en

Begründung

Siehe Stellungnahme von EDPS-EDPB Nummer 118

Änderungsantrag 746
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) der Anwendung angemessener Altersbestimmungen – wie z. B. Werkzeuge zur elterlichen Kontrolle, um den Zugriff von Minderjährigen auf ungeeignete Inhalte oder Dienste zu verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 747
Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) der Bereitstellung verschiedener Meldefunktionen innerhalb ihrer Dienste, damit die Nutzer der Dienste Inhalte und Material melden und kennzeichnen können;

Or. en

Änderungsantrag 748
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) der Aufforderung zur Bestätigung durch den Nutzer, bevor ein unbekannter Nutzer Kontakt aufnehmen kann und bevor seine Nachrichten angezeigt werden;

Or. en

Änderungsantrag 749
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ad) der optionalen oder standardmäßigen Aufforderung zur Bestätigung durch den Nutzer und einer Orientierungshilfe, bevor bestimmte Inhalte wie Nacktheit angezeigt oder geteilt werden, wobei der Anbieter sicherstellt, dass keine Hinweise auf den Vorgang und die Inhalte das Gerät des Nutzers verlassen und der Nutzer diesbezüglich beruhigt ist;

Or. en

Änderungsantrag 750
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4– Absatz 1 – Buchstabe a e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ae) der Bereitstellung deutlich sichtbarer Instrumente auf ihren Plattformen, anhand derer Nutzer Kontakt zu lokalen telefonischen Hilfsdiensten aufnehmen können;

Or. en

Änderungsantrag 751
Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	af) bei Bedarf, der Bereitstellung von Informationen und Hinweisen für Nutzer und Nichtnutzer, wie z. B. Eltern, worin sexueller Kindesmissbrauch im Internet besteht und was ein typisches Täterverhalten ist; der Beratung über sicheres Verhalten und die Konsequenzen rechtswidrigen Verhaltens in einer sichtbaren, leicht zu findenden und leicht verständlichen Weise;

Or. en

Änderungsantrag 752
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4– Absatz 1 – Buchstabe a g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ag) der Bereitstellung von Informationen für Nutzer und Nicht-Nutzer über externe Ressourcen und Dienste in der Region des Nutzers zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch, Beratung durch Beratungsstellen, Opferhilfe und Bildungsressourcen durch Hotlines und Kinderschutzorganisationen;

Or. en

Änderungsantrag 753
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ah) der Moderation durch Menschen von öffentlich zugänglichen Chats auf der Grundlage von Stichproben und der Moderation durch Menschen von öffentlich zugänglichen, spezifischen Kanälen mit hohem Risiko für sexuellen Kindesmissbrauch im Internet;

Or. en

Änderungsantrag 754
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ai) der Bereitstellung leicht zugänglicher Mechanismen, mit denen Nutzer andere Nutzer blockieren oder stummschalten können;

Or. en

Änderungsantrag 755
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aj) der Anzeige von Warnungen und Hinweisen für Nutzer, bei denen das Risiko einer Straftat oder Viktimisierung besteht, wenn der Anbieter sicherstellt, dass keine Hinweise auf den Vorgang und

den Inhalt das Gerät des Nutzers verlassen und der Nutzer diesbezüglich beruhigt ist;

Or. en

Änderungsantrag 756
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ak) der Bereitstellung von Informationen für Eltern über die Art des Dienstes und die angebotenen Funktionen sowie darüber, wie sie dem Anbieter mutmaßlichen sexuellen Kindesmissbrauch online melden oder anzeigen können;

Or. en

Änderungsantrag 757
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	al) aller anderen Mechanismen, um das Bewusstsein für sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinen Diensten zu erhöhen;

Or. en

Änderungsantrag 758
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Stärkung der internen Prozesse des Anbieters oder der internen Beaufsichtigung der Arbeitsweise des Dienstes;	b) Stärkung der internen Prozesse des Anbieters oder der internen Beaufsichtigung der Arbeitsweise des Dienstes***, Nutzertests und die Sammlung von Feedback***;

Or. en

Änderungsantrag 759
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Implementierung und ständige Erneuerung von Funktionen und Protokollen zur Vorbeugung und Verringerung des Risikos von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet sowie regelmäßige Bewertung ihrer Wirksamkeit im Hinblick auf die neuesten technologischen Entwicklungen und Trends bei der Verbreitung und Monetarisierung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch;

Or. en

Änderungsantrag 760
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Einsatz spezifischer Technologien

auf freiwilliger Basis zum alleinigen Zweck der Prävention und Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet gemäß Artikel 4a

Or. en

Änderungsantrag 761
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Hostingdiensten oder Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste, Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft oder gegebenenfalls Einrichtungen, denen der Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zuerkannt wurde.	c) im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Hostingdiensten oder Anbietern ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft oder gegebenenfalls Einrichtungen, denen der Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zuerkannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 762
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Hostingdiensten oder Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste, Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft oder gegebenenfalls Einrichtungen, denen der Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zuerkannt wurde.	c) im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Hostingdiensten oder Anbietern ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft oder gegebenenfalls Einrichtungen, denen der Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zuerkannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 763
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern ***von Hostingdiensten oder Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste***, Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft oder gegebenenfalls Einrichtungen, denen der Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zuerkannt wurde.	c) im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern ***einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft***, Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft oder gegebenenfalls Einrichtungen, denen der Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) …/… [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] zuerkannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 764
Alessandra Mussolini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1. Einführung eines sichtbaren und leicht erkennbaren Symbols, das eine sofortige und wirksame Meldung von Inhalten ermöglicht, die gemäß Artikel 1 dieser Verordnung als unangemessen gelten.

Or. it

Änderungsantrag 765
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Einrichtung spezifischer Präventionsmaßnahmen, um auf die Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes hinzuweisen. Diese Hinweise richten sich sowohl an minderjährige Nutzer als auch an die Eltern, und zwar auf kindgerechte Art und Weise.

Or. en

Änderungsantrag 766
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Ermöglichung der Meldung von

sexuellem Kindesmissbrauch im Internet durch leicht zugängliche und altersgerechte Instrumente, einschließlich bereits anonymer Meldewege;

Or. en

Änderungsantrag 767
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Verstärkung der Sensibilisierungsmaßnahmen und Anpassung ihrer Online-Schnittstelle für eine bessere Information der Nutzer, einschließlich kindgerechter Informationen, die auf das festgestellte Risiko ausgerichtet sind;

Or. en

Änderungsantrag 768
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Anpassung der Gestaltung, der Merkmale und der Funktionen ihrer Dienste, um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Datenschutz durch Technikgestaltung und Voreinstellungen sicherzustellen

Or. en

Änderungsantrag 769
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Verarbeitung von Metadaten im Einklang mit Artikel 4a

Or. en

Änderungsantrag 770
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Einrichtung eines speziellen Berichtsmechanismus, der kinderfreundlich und leicht zugänglich ist. Solche Instrumente sollten sichtbar und für den Benutzer über die direkte Kommunikationswebseite leicht zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 771
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Ermöglichung einer Selbstauskunft von Kindern, ihren Eltern

oder Erziehungsberechtigten.

Or. en

Änderungsantrag 772
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Angabe deutlich sichtbarer und identifizierbarer Informationen über das Mindestalter für die Nutzung des Dienstes;

Or. en

Änderungsantrag 773
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Einleitung gezielter Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes und von Instrumenten, die den Nutzern helfen sollen, Material über sexuellen Kindesmissbrauch anzuzeigen und Kindern zu helfen, Missbrauch zu melden oder Unterstützung zu erhalten;

Or. en

Änderungsantrag 774
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Einrichtung von Mechanismen zur Sensibilisierung von erwachsenen Nutzern, um vor möglichen Verstößen gegen diese Verordnung zu warnen.

Or. en

Änderungsantrag 775
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter von interpersonellen Kommunikationsdiensten setzen weiterhin freiwillig spezifische Technologien als Minderungsmaßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten ein, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten aufzudecken, zu melden und zu beseitigen und das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, einschließlich der Anwerbung von Kindern, gemäß der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung und der vorherigen Genehmigung durch die Koordinierungsbehörde zu mindern;

Or. en

Änderungsantrag 776
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter von interpersonellen Kommunikationsdiensten setzen weiterhin freiwillig spezifische Technologien als Minderungsmaßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten ein, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in ihren Diensten aufzudecken, zu melden und zu beseitigen und um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, einschließlich der Anwerbung von Kindern, gemäß der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung und der vorherigen Genehmigung durch die Koordinierungsbehörde zu mindern;

Or. en

Änderungsantrag 777
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter von interpersonellen Kommunikationsdiensten, die sich direkt an Kinder richten, setzen die in dem in Absatz -1 genannten delegierten Rechtsakt festgelegten Gestaltungsanforderungen um und ergreifen alle in Absatz 1 Buchstabe aa dieses Artikels genannten Risikominderungsmaßnahmen. ***Diese Dienste sollen es den Nutzern ermöglichen, Minderungsmaßnahmen***

auf individueller Ebene rückgängig zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 778
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Risikominderungspflichten müssen immer unbedingt notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen niemals eine allgemeine Überwachungspflicht, eine Verpflichtung zur Erlangung von Kenntnissen über den Inhalt privater Kommunikation, die gegen Artikel 5 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verstößt, oder eine Verpflichtung für Anbieter zur Erlangung von Kenntnissen über illegale Inhalte beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 779
Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Koordinierungsstelle entscheidet spätestens drei Monate nach dem Antrag des Anbieters, ob sie gemäß Absatz 1a vorgeht.

Or. en

Änderungsantrag 780
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Koordinierungsstelle entscheidet spätestens drei Monate nach dem Antrag des Anbieters, ob sie gemäß Absatz 1a vorgeht.

Or. en

Änderungsantrag 781
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Risikominderungsmaßnahmen***	(2) Die ***spezifischen Maßnahmen müssen alle folgenden Anforderungen erfüllen:***

Or. en

Änderungsantrag 782
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) tragen wirksam zur Minderung des ermittelten Risikos bei;	a) tragen wirksam ***und verhältnismäßig*** zur Minderung des ermittelten ***schwerwiegenden*** Risikos bei;

Or. en

Änderungsantrag 783
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) tragen wirksam zur Minderung des ermittelten Risikos bei;	a) tragen wirksam zur Minderung des ermittelten ***signifikanten, systemimmanenten und schwerwiegenden*** Risikos bei;

Or. en

Änderungsantrag 784
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) tragen wirksam zur Minderung des ermittelten Risikos bei;	a) tragen wirksam zur Minderung des ermittelten ***schwerwiegenden systemimmanenten*** Risikos bei;

Or. en

Änderungsantrag 785
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sind zielgerichtet, stehen im Verhältnis zu diesem Risiko und tragen insbesondere der Schwere des Risikos sowie den finanziellen und technologischen Möglichkeiten des Anbieters und der Zahl der Nutzer Rechnung;	b) sind zielgerichtet, stehen im Verhältnis zu diesem Risiko und tragen insbesondere der Schwere des Risikos***, wobei sichergestellt wird, dass der Eingriff in das Grundrecht auf Privatsphäre und die anderen in der Charta verankerten Rechte auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist,*** sowie den finanziellen und technologischen Möglichkeiten des Anbieters und der Zahl der Nutzer Rechnung;

Or. en

Änderungsantrag 786
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sind zielgerichtet***,*** stehen im Verhältnis zu diesem Risiko ***und tragen insbesondere der Schwere des Risikos sowie den finanziellen und technologischen Möglichkeiten des Anbieters und der Zahl der Nutzer Rechnung***;	b) sind zielgerichtet ***und*** stehen im Verhältnis zu diesem Risiko;

Or. en

Änderungsantrag 787
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sind zielgerichtet, stehen im Verhältnis zu diesem Risiko und tragen insbesondere der Schwere des Risikos sowie ***den finanziellen und technologischen*** Möglichkeiten des Anbieters ***und*** der Zahl der Nutzer Rechnung;	b) sind zielgerichtet, stehen im Verhältnis zu diesem Risiko und tragen insbesondere der Schwere des Risikos***, etwaigen Auswirkungen auf die Funktionalität des Dienstes*** sowie ***der Finanzkraft und den technischen und betrieblichen*** Möglichkeiten des Anbieters***,*** der Zahl der Nutzer ***und dem Umfang der von ihnen bereitgestellten Inhalte*** Rechnung;

Or. en

Änderungsantrag 788
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sind zielgerichtet, stehen im Verhältnis zu diesem Risiko und tragen insbesondere der Schwere des Risikos sowie den finanziellen und technologischen ***Möglichkeiten*** des Anbieters und der Zahl der Nutzer Rechnung;	b) sind zielgerichtet, stehen im Verhältnis zu diesem Risiko und tragen insbesondere der Schwere des ***schwerwiegenden systemimmanenten*** Risikos sowie den finanziellen und technologischen ***Beschränkungen*** des Anbieters und der Zahl der Nutzer Rechnung;

Or. en

Änderungsantrag 789
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sind zielgerichtet, stehen im Verhältnis zu diesem Risiko und tragen insbesondere der Schwere des Risikos	b) sind zielgerichtet, stehen im Verhältnis zu diesem Risiko und tragen insbesondere der Schwere des Risikos

sowie den finanziellen ***und technologischen*** Möglichkeiten ***des Anbieters*** und der Zahl der Nutzer Rechnung;	sowie den finanziellen Möglichkeiten und der Zahl der Nutzer Rechnung;

Or. ro

Änderungsantrag 790
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) werden sorgfältig und nichtdiskriminierend angewandt, wobei unter allen Umständen ihren potenziellen Folgen für die Ausübung der Grundrechte aller betroffenen Parteien gebührend Rechnung zu tragen ist;	c) werden sorgfältig und nichtdiskriminierend***, mit umfassender Bewertung,*** angewandt, wobei unter allen Umständen ihren potenziellen Folgen für die Ausübung der Grundrechte aller betroffenen Parteien***, insbesonders den Rechten auf Privatsphäre, Datenschutz und Meinungsfreiheit sowie dem Schutz der Integrität und Sicherheit von Plattformen und Diensten, einschließlich solcher, die Ende-zu-Ende-verschlüsselt sind,*** gebührend Rechnung zu tragen ist;

Or. en

Änderungsantrag 791
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) werden sorgfältig und nichtdiskriminierend angewandt, wobei unter allen Umständen ihren potenziellen Folgen für die Ausübung der Grundrechte aller betroffenen Parteien ***gebührend*** Rechnung zu tragen ist;	c) werden sorgfältig und nichtdiskriminierend***, mit umfassender Bewertung,*** angewandt, wobei unter allen Umständen ihren potenziellen Folgen für die Ausübung der Grundrechte aller betroffenen Parteien***, insbesonders den Rechten auf Privatsphäre, Datenschutz***

und Meinungsfreiheit sowie dem Schutz der Integrität und Sicherheit von Plattformen und Diensten, einschließlich solcher, die Ende-zu-Ende-verschlüsselt sind, Rechnung zu tragen ist;

Or. en

Änderungsantrag 792
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) werden sorgfältig und nichtdiskriminierend angewandt, wobei unter allen Umständen ihren potenziellen Folgen für die Ausübung der Grundrechte aller betroffenen Parteien gebührend Rechnung zu tragen ist***;***	c) werden sorgfältig und nichtdiskriminierend angewandt, wobei unter allen Umständen ihren potenziellen Folgen für die Ausübung der Grundrechte aller betroffenen Parteien***, insbesondere dem Recht auf Privatsphäre, Datenschutz und Meinungsfreiheit,*** gebührend Rechnung zu tragen ist***.***

Or. en

Änderungsantrag 793
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) werden sorgfältig und nichtdiskriminierend angewandt, wobei unter allen Umständen ihren potenziellen Folgen für die Ausübung der Grundrechte aller betroffenen Parteien gebührend Rechnung zu tragen ist;	c) werden sorgfältig und nichtdiskriminierend angewandt, wobei ***uneingeschränkt*** unter allen Umständen ihren potenziellen Folgen für die Ausübung der Grundrechte aller betroffenen Parteien gebührend Rechnung zu tragen ist;

Or. en

Änderungsantrag 794
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) werden sorgfältig und nichtdiskriminierend angewandt, wobei unter allen Umständen ihren potenziellen Folgen für die Ausübung der Grundrechte aller betroffenen Parteien gebührend Rechnung zu tragen ist;	c) ***sie*** werden sorgfältig und nichtdiskriminierend angewandt, wobei unter allen Umständen ihren potenziellen Folgen für die Ausübung der Grundrechte aller betroffenen Parteien gebührend Rechnung zu tragen ist;

Or. en

Änderungsantrag 795
Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) erfolgen auf eine Weise, die die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht beeinträchtigt;

Or. en

Änderungsantrag 796
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) werden bei jeder Durchführung oder Aktualisierung der Risikobewertung	d) werden bei jeder Durchführung oder Aktualisierung der Risikobewertung

gemäß Artikel 3 Absatz 4 innerhalb von ***drei*** Monaten ab dem darin genannten Datum eingeführt, überprüft, eingestellt oder erweitert.	gemäß Artikel 3 Absatz 4 ***so bald wie möglich, in jedem Fall aber*** innerhalb von ***sechs*** Monaten ab dem darin genannten Datum eingeführt, überprüft, eingestellt oder erweitert.

Or. en

Änderungsantrag 797
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) werden bei jeder Durchführung oder Aktualisierung der Risikobewertung gemäß Artikel 3 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten ab dem darin genannten Datum eingeführt, überprüft, eingestellt oder erweitert.	d) werden bei jeder Durchführung oder Aktualisierung der Risikobewertung gemäß Artikel 3 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten ab dem darin genannten Datum eingeführt, überprüft, eingestellt oder erweitert.

Or. en

Änderungsantrag 798
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) achten die Grundsätze des Datenschutzes durch technische Vorkehrungen und durch Voreinstellungen sowie der Datenminimierung.

Or. en

Änderungsantrag 799
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4– Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn die gemäß Artikel 3 durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung ergibt, dass das Risiko einer Verwendung des Dienstes für die Verbreitung, Speicherung oder Bereitstellung verifizierter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs besteht, können die angemessenen Risikominderungsmaßnahmen freiwillige Maßnahmen zur Aufdeckung oder Entfernung solcher Darstellungen gemäß Artikel 4 Buchstabe a umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 800
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Rob Rooken, Paul Tang, Karen Melchior, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden können.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Zwischenmenschliche Kommunikationsdienste brauchen das Alter des Nutzers nicht zu überprüfen, da alle spezifischen (Minderungs-)Maßnahmen auf alle Nutzer angewendet werden können und sollten. Eine Altersüberprüfung und die Notwendigkeit, einen Ausweis vorzulegen oder eine Gesichtserkennung durchzuführen, bedeutet, dass ein Nutzer nicht darauf vertrauen kann, anonym zu sein, wenn er ein E-Mail- oder Messenger-Konto einrichtet oder anonym chattet, wodurch er identifizierbar wird und Datenlecks riskiert. Dies behindert z. B. die anonyme Medienkommunikation mit Quellen, die eine Strafverfolgung riskieren (z. B. Whistleblower). Durch die Altersüberprüfung würden auch die persönlichen Daten von Kindern erfasst und sie der Gefahr von Datenlecks und Missbrauch, einschließlich der Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken, ausgesetzt. Alleine im letzten Jahr wurden die persönlichen Daten von 500 Mio. Facebook-Nutzer online veröffentlicht.

Änderungsantrag 801
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 802
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden können.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Text würde zu Altersbeschränkungen für Messaging-Apps führen. Eine Altersüberprüfung würde anonyme Kommunikation für gesetzestreue Bürger unmöglich machen.

Änderungsantrag 803
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren,	***entfällt***

sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 804
Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um ***minderjährige Nutzer*** ihrer Dienste ***zuverlässig zu identifizieren***, sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden können.	(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen ***und angemessenen*** Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um ***zuverlässig zwischen minderjährigen Nutzern und erwachsenen Nutzern*** ihrer Dienste ***zu unterscheiden***, sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen ***und minderjährige Nutzer geschützt*** werden können. ***Systeme zur Altersüberprüfung und -beurteilung dürfen als Minderungsmaßnahme nur eingesetzt werden, wenn sie die in Artikel 3 Absatz 2a dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen.***

Or. en

Änderungsantrag 805
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Paul Tang, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um ***minderjährige Nutzer*** ihrer Dienste ***zuverlässig zu identifizieren***, sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden können.	(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um ***zuverlässig zwischen minderjährigen Nutzern und erwachsenen Nutzern*** ihrer Dienste ***zu unterscheiden***, sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden können. ***Systeme zur Altersüberprüfung und -beurteilung dürfen als Minderungsmaßnahme nur eingesetzt werden, wenn sie die in Artikel 3 Absatz 2a dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen.***

Or. en

Änderungsantrag 806
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer	(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer

Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden können.	Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass Risikominderungsmaßnahmen ***und wirksame Maßnahmen, um den Zugang von Kindern zu Websites zu sperren, die unter eine nach nationalem Recht geltende Altersbeschränkung fallen,*** ergriffen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 807
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen ***die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass*** Risikominderungsmaßnahmen ***ergriffen werden können***.	(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen ***angemessene und verhältnismäßige*** Risikominderungsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 808
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der	(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der

Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um ***minderjährige Nutzer*** ihrer Dienste ***zuverlässig zu identifizieren***, sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden können.	Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen ***und angemessenen*** Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um ***zuverlässig zwischen minderjährigen Nutzern und erwachsenen Nutzern*** ihrer Dienste ***unterscheiden zu können***, sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen ***und minderjährige Nutzer geschützt*** werden können.

Or. en

Änderungsantrag 809
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen ***Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren***, ***sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden können***.	(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ergreifen die erforderlichen ***Sicherheitsmaßnahmen durch technische Vorkehrungen***, ***einschließlich der in Artikel 4 Absatz 1 a genannten***.

Or. en

Änderungsantrag 810
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ***ergreifen die erforderlichen*** Maßnahmen ***zur Altersüberprüfung und -beurteilung***, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren***, sodass Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden können***.	(3) Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, die auf der Grundlage der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung ein ***systemimmanentes*** Risiko ermittelt haben, dass ihre Dienste für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden, ***können angemessene*** Maßnahmen ***ergreifen***, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren ***oder den minderjährigen Nutzern die Möglichkeit zu geben, sich einvernehmlich zu identifizieren***.

Or. en

Änderungsantrag 811
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Jede Anordnung, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, gilt unbeschadet von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 [über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG] und geht für Anbieter von Hostingdiensten weder mit einer allgemeinen Verpflichtung einher, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen, noch mit einer allgemeinen Verpflichtung, aktiv nach Fakten oder Umständen zu suchen, die auf illegale Aktivitäten hindeuten. Jede Anordnung, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, beinhaltet nicht die Verpflichtung, Ex-

ante-Kontrollmaßnahmen auf der Grundlage automatisierter Instrumente oder Upload-Filterung von Informationen zu ergreifen, in das Kommunikationsgeheimnis einzugreifen oder die Möglichkeit der anonymen Nutzung eines Dienstes zu beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 812
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Risikominderungsmaßnahmen müssen immer unbedingt notwendig und verhältnismäßig sein und dürfen niemals eine allgemeine Überwachungspflicht, eine Verpflichtung zur Erlangung von Kenntnissen über den Inhalt privater Kommunikation, die gegen Artikel 5 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation verstößt, oder eine Verpflichtung für Anbieter zur Erlangung von Kenntnissen über illegale Inhalte beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 813
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Keine Bestimmung dieser Verordnung ist so auszulegen, dass sie die Bereitstellung oder Nutzung von

verschlüsselten Diensten verbietet, einschränkt, umgeht oder untergräbt.

Or. en

Änderungsantrag 814
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4– Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste nehmen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine klare Beschreibung der von ihnen ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen vor. ***Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der Risikominderungsmaßnahmen beeinträchtigen könnten.***	(4) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste nehmen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine klare Beschreibung der von ihnen ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen vor.

Or. en

Änderungsantrag 815
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4– Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste nehmen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine klare Beschreibung der von ihnen ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen vor. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der	(4) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste nehmen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen ***gegebenenfalls*** eine klare Beschreibung der von ihnen ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen vor. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die

Risikominderungsmaßnahmen beeinträchtigen könnten.	Wirksamkeit der Risikominderungsmaßnahmen ***wahrscheinlich*** beeinträchtigen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 816
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4– Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste nehmen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine klare Beschreibung der von ihnen ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen vor. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der Risikominderungsmaßnahmen beeinträchtigen könnten.	(4) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste nehmen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine klare Beschreibung der von ihnen ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen vor. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der Risikominderungsmaßnahmen beeinträchtigen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 817
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4– Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste nehmen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine klare Beschreibung der von ihnen	(4) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste nehmen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine klare

ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen vor. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der Risikominderungsmaßnahmen beeinträchtigen könnten.

Beschreibung der von ihnen ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen vor. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der Risikominderungsmaßnahmen beeinträchtigen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 818
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2, 3 und 4 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	(5) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden***, dem Europäischen Datenschutzausschuss, der Agentur für Grundrechte*** und dem EU-Zentrum nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2, 3 und 4 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.
	Der Europäische Datenschutzausschuss veröffentlicht außerdem Leitlinien für die Übereinstimmung bestehender und künftiger Technologien, die zur Aufdeckung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch in verschlüsselten und unverschlüsselten Umgebungen eingesetzt werden, mit der Datenschutzgrundverordnung. Die Datenschutzbehörden sind für die Überwachung der Anwendung dieser

Leitlinien zuständig. In Bezug auf jede spezifische Technologie, die für den in Artikel 7 genannten Zweck eingesetzt wird, müssen eine obligatorische vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein obligatorisches vorheriges Konsultationsverfahren gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden bewerten alle Technologien, die zur Aufdeckung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch verwendet werden oder verwendet werden sollen, im Lichte der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG.

Die Europäische Kommission gibt zusammen mit dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Agentur für Grundrechte Leitlinien dazu heraus, wie Anbieter Altersüberprüfungs- und Altersbewertungsmaßnahmen unter voller Achtung der Charta der Grundrechte und der Allgemeinen Datenschutzverordnung durchführen können.

Or. en

Änderungsantrag 819
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden ***und*** dem EU-Zentrum nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2, 3 und 4 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in	(5) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden**,** dem EU-Zentrum***, dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Agentur für Grundrechte*** nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2, 3 und 4 herausgeben, wobei sie insbesondere den

der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt. ***Die Kommission gibt zusammen mit dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Agentur für Grundrechte Leitlinien dazu heraus, wie Anbieter Altersüberprüfungs- und Altersbewertungsmaßnahmen, insbesondere auf der Grundlage einer selektiven Offenlegung von Attributen, unter vollständiger Achtung der Charta der Grundrechte und der Verordnung (EU) 2016/679 durchführen können.***

Or. en

Änderungsantrag 820
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die Kommission*** kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2, 3 und 4 herausgeben***, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt***.	(5) ***Das EU-Zentrum*** kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2, 3 und 4 herausgeben.

Or. en

Änderungsantrag 821
Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1***, 2, 3 und 4*** herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	(5) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1***und 2*** herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 822
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Der Europäische Datenschutzausschuss (EDPB) gibt Leitlinien für die Übereinstimmung bestehender und künftiger Technologien zur Aufdeckung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch in verschlüsselten und nicht verschlüsselten Umgebungen mit der Datenschutz-Grundverordnung heraus. Die Datenschutzbehörden sind für die Überwachung der Anwendung der EDPB-Leitlinien zuständig und bewerten alle Technologien, die derzeit verwendet werden oder verwendet werden sollen, um den Inhalt der Kommunikation mit dem Ziel zu scannen, Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im

Internet oder jede andere Art von Inhalt im Lichte der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) zu erkennen.

Or. en

Änderungsantrag 823
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Vor dem Einsatz einer bestimmten Technologie gemäß diesem Artikel müssen eine obligatorische vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein obligatorisches vorheriges Konsultationsverfahren gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 824
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Erweisen sich die Minderungsmaßnahmen eines Anbieters gemäß Absatz 1 als unwirksam oder

unzureichend, so ist die Koordinierungsstelle befugt, dem Anbieter die Einhaltung dieses Artikels aufzuerlegen, indem sie ihm unter anderem aufträgt, spezifische Minderungsmaßnahmen gemäß diesem Artikel zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 825
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Zusätzliche Anforderungen für die freiwillige Aufdeckung und Entfernung von verifiziertem Material über sexuellen Kindesmissbrauch
	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 zur freiwilligen Aufdeckung und Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch ergreifen, müssen
	a) dies unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des geltenden nationalen Rechts über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Straftaten oder mutmaßlichen Straftaten tun;
	b) sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das beschränkt ist, was für die Verhinderung, Aufdeckung und Meldung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet und die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet unbedingt erforderlich ist, und dass diese Daten

unverzüglich gelöscht werden, es sei denn, sexueller Kindesmissbrauch im Internet wurde aufgedeckt und als solcher bestätigt;

c) interne Verfahren einführen, um sicherzustellen, dass neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder die Aufforderung an Kinder nicht ohne vorherige menschliche Bestätigung an die zuständigen Behörden gemeldet wird;

d) jede derartige Verarbeitung von Inhalts- oder Verkehrsdaten, mit der nach dem Datum dieser Verordnung begonnen wird, als hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne der Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 betrachten und eine vorherige Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen und ihre zuständige Aufsichtsbehörde konsultieren.

(2) Der Anbieter hat in der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung festgestellt, dass ein erhebliches Risiko besteht, dass der Dienst für die Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet genutzt wird, und dass es wahrscheinlich ist, dass der Dienst trotz der vom Anbieter ergriffenen oder noch zu ergreifenden Minderungsmaßnahmen in nennenswertem Umfang für die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch genutzt wird.

(3) Der Anbieter hat zusätzliche und angemessene technische und betriebliche Kontrollen, Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen implementiert, die darauf abzielen, sexuellen Kindesmissbrauch im Internet und die Nutzung von Technologien gemäß Artikel 10 und im Hinblick auf den Grundsatz des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679 aufzudecken.

(4) Der Anbieter erstellt einen Durchführungsplan, in dem er die Maßnahmen darlegt, die er zur freiwilligen Aufdeckung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu ergreifen gedenkt, und legt diesen der Koordinierungsbehörde und dem EU-Zentrum vor, einschließlich detaillierter Informationen über die geplanten Technologien und Garantien und gegebenenfalls unter Beifügung der Stellungnahme der zuständigen Datenschutzbehörde und mit Angaben dazu, wie der Durchführungsplan im Hinblick auf das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und dieser Stellungnahme angepasst wurde.

(5) Der Betreiber veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung und legt ihn der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Kommission vor, einschließlich der Art und des Umfangs der verarbeiteten Daten, der Zahl der festgestellten Fälle, der Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, der Wirksamkeit der verschiedenen eingesetzten Technologien, der Aufbewahrungspolitik und der angewandten Datenschutzgarantien.

Or. en

Begründung

Diese vorgeschlagene Änderung sollte als vorläufige Version betrachtet werden, die eine gründliche und durchdachte Diskussion darüber anstoßen soll, wie die freiwillige Erkennung einbezogen, aber auch verbessert werden kann und wie die Anbieter ihre freiwilligen Bemühungen fortsetzen können.

Änderungsantrag 826
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Rechtsgrundlage der Risikominderung mittels Verarbeitung von Metadaten
	(1) Auf der Grundlage der vorgelegten Risikobewertung und gegebenenfalls weiterer Informationen ist die Koordinierungsbehörde für die Niederlassung befugt, einem Anbieter von Hostingdiensten oder einem Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste zu gestatten oder vorzuschreiben, Metadaten in dem Umfang zu verarbeiten, der unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu mindern, und zwar als Minderungsmaßnahme gemäß Artikel 4.
	Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verarbeitung von Metadaten zu beantragen ist, berücksichtigt die Koordinierungsbehörde alle Eingriffe in die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz der Nutzer des Dienstes, die eine solche Verarbeitung mit sich bringt, und stellt fest, ob die Verarbeitung der Metadaten in diesem Fall das Risiko der Nutzung des Dienstes zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs von Kindern wirksam mindern würde und ob sie unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.
	(2) Sofern sie Metadaten als Risikominderungsmaßnahme verarbeiten, informieren die Anbieter ihre Nutzer in ihren Geschäftsbedingungen über diese Verarbeitung, einschließlich Informationen über die Möglichkeit, bei der zuständigen Datenschutzbehörde Beschwerden über die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 einzureichen, sowie über

die Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes.

Or. en

Änderungsantrag 827
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Spezifische Maßnahmen für Plattformen, die in erster Linie für die Verbreitung pornografischer Inhalte genutzt werden
	Wird eine Online-Plattform in erster Linie für die Verbreitung pornografischer Inhalte verwendet, die von Nutzern selbst erzeugt wurden, so trifft die Plattform die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um Folgendes sicherzustellen:
	a) benutzerfreundliche Meldemechanismen, über die mutmaßliche Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gemeldet werden können,
	b) eine angemessene und sachkundige Moderation der Inhalte durch Menschen, damit Meldungen mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zügig nachgegangen werden kann,
	c) automatische Mechanismen und Elemente zur Gestaltung der Benutzeroberfläche, um Benutzer über externe Ressourcen in der Region des Benutzers zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch, Beratung durch spezialisierte telefonische Hilfsdienste, Opferhilfe und Bildungsressourcen durch Hotlines und Kinderschutzorganisationen

zu informieren;

d) automatische Erkennung von Suchvorgängen nach Material über sexuellen Kindesmissbrauch, Warn- und Hinweismeldungen für Benutzer, die solche Suchvorgänge durchführen, und Kennzeichnung der Suche und des Benutzers für die Moderation durch Menschen;

Or. en

Änderungsantrag 828
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4b
	Spezifische Maßnahmen für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste im Rahmen von Spielen
	Anbieter von Online-Spielen, die einen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst innerhalb ihrer Spiele betreiben und die in erheblichem Umfang sexuellem Kindesmissbrauch im Internet ausgesetzt sind, müssen zusätzlich zu den in Artikel 4 genannten Anforderungen alle folgenden spezifischen Maßnahmen ergreifen:
	(1) Nutzer daran hindern, unerbeten Kontakt zu anderen Nutzern aufzunehmen;
	(2) eine benutzerfreundliche Meldung mutmaßlicher Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu ermöglichen;
	(3) technische Maßnahmen und Tools bereitstellen, die es den Nutzern ermöglichen, ihre eigene Privatsphäre,

	Sichtbarkeit, Erreichbarkeit und Sicherheit zu verwalten und die standardmäßig möglichst privat und sicher eingestellt sind;
	(4) deutlich sichtbare Instrumente auf ihren Plattformen bereitstellen, anhand derer Nutzer und potenzielle Opfer Kontakt zu lokalen telefonischen Hilfsdiensten aufnehmen können.

Or. en

Änderungsantrag 829
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Risikoberichte	
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort innerhalb von drei Monaten ab dem in Artikel 3 Absatz 4 genannten Datum einen Bericht mit folgenden Informationen:	
a) dem Verfahren und den Ergebnissen der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung, einschließlich der Bewertung eines potenziellen Restrisikos gemäß Artikel 3 Absatz 5;	
b) allen gemäß Artikel 4 ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen.	
(2) Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts bewertet die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort diesen Bericht und ermittelt auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung aller anderen ihr	

vorliegenden einschlägigen Informationen, ob die durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung und die ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen den Anforderungen der Artikel 3 und 4 entsprechen.

(3)

Falls für diese Bewertung erforderlich, kann diese Koordinierungsbehörde innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist vom Anbieter zusätzliche Informationen verlangen. Diese Frist beträgt höchstens zwei Wochen.

Die in Unterabsatz 1 genannte Frist ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.

(4) Unbeschadet der Artikel 7 und 27 bis 29 fordert die Koordinierungsbehörde den Anbieter bei Nichterfüllung der Anforderungen der Artikel 3 und 4 auf, die Risikobewertung innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist erneut durchzuführen oder zu aktualisieren oder die Risikominderungsmaßnahmen zu überprüfen, einzustellen oder zu erweitern bzw. sie einzuführen. Diese Frist beträgt höchstens einen Monat.

(5) Bei der Übermittlung des Berichts an die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort gemäß Absatz 1 übermitteln die Anbieter den Bericht auch an das EU-Zentrum.

(6) Soweit dies für die Bewertung gemäß Artikel 6 Absatz 2 erforderlich ist, übermitteln die Anbieter den Bericht auf Verlangen auch an Anbieter von Stores für Software-Anwendungen. Dabei dürfen vertrauliche Informationen erforderlichenfalls aus dem Bericht entfernt werden.

Or. en

Änderungsantrag 830
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Risikoberichte	Risikoberichte ***und Risikoüberwachung***

Or. en

Änderungsantrag 831
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort innerhalb von drei Monaten ab dem in Artikel 3 Absatz 4 genannten Datum einen Bericht mit folgenden Informationen:	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste***, auf die Artikel 3 Anwendung findet,*** übermitteln der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort innerhalb von drei Monaten ab dem in Artikel 3 Absatz 4 genannten Datum einen Bericht mit folgenden Informationen:

Or. en

Änderungsantrag 832
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger***

Kommunikationsdienste übermitteln der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort innerhalb von drei Monaten ab dem in Artikel 3 Absatz 4 genannten Datum einen Bericht mit folgenden Informationen:	interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort innerhalb von drei Monaten ab dem in Artikel 3 Absatz 4 genannten Datum einen Bericht mit folgenden Informationen:

Or. en

Änderungsantrag 833
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort innerhalb von drei Monaten ab dem in Artikel 3 Absatz 4 genannten Datum einen Bericht mit folgenden Informationen:	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort innerhalb von drei Monaten ab dem in Artikel 3 Absatz 4 genannten Datum einen Bericht mit folgenden Informationen:

Or. en

Änderungsantrag 834
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort innerhalb von ***drei***	(1) Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste übermitteln der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort innerhalb von ***einem***

Monaten ab dem in Artikel 3 Absatz 4 genannten Datum einen Bericht mit folgenden Informationen:	***Monat*** ab dem in Artikel 3 Absatz 4 genannten Datum einen Bericht mit folgenden Informationen:

Or. ro

Änderungsantrag 835
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Verfahren und den Ergebnissen der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung***, einschließlich der Bewertung eines potenziellen Restrisikos gemäß Artikel 3 Absatz 5***;	a) dem Verfahren und den Ergebnissen der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung;

Or. en

Änderungsantrag 836
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Verfahren und den Ergebnissen der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung***, einschließlich der Bewertung eines potenziellen Restrisikos gemäß Artikel 3 Absatz 5***;	a) dem Verfahren und den Ergebnissen der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung;

Or. en

Änderungsantrag 837
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***dem Verfahren und*** den Ergebnissen der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung, einschließlich der Bewertung eines ***potenziellen*** Restrisikos gemäß Artikel 3 Absatz 5;	a) den Ergebnissen der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung, einschließlich der Bewertung eines ***nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren schwerwiegenden systemimmanenten*** Restrisikos gemäß Artikel 3 Absatz 5;

Or. en

Änderungsantrag 838
Hilde Vautmans, Maite Pagazaurtundúa, Olivier Chastel, Fabienne Keller, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) allen gemäß Artikel 4 ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen.	b) allen gemäß Artikel 4 ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen ***und denjenigen, die gemäß Artikel 4 einer vorherigen Genehmigung bedürfen***.

Or. en

Begründung

Artikel 4 Absatz 1a

Änderungsantrag 839
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) allen gemäß Artikel 4 ergriffenen ***Risikominderungsmaßnahmen***.	b) allen gemäß Artikel 4***, 4a und 4b*** ergriffenen ***spezifischen Maßnahmen***.

Or. en

Änderungsantrag 840
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts bewertet die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort diesen Bericht und ermittelt auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung aller anderen ihr vorliegenden einschlägigen Informationen, ob die durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung und die ergriffenen ***Risikominderungsmaßnahmen*** den Anforderungen der Artikel 3 und 4 entsprechen.	(2) Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts bewertet die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort diesen Bericht und ermittelt auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung aller anderen ihr vorliegenden einschlägigen Informationen, ob die durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung und die ergriffenen ***spezifischen Maßnahmen sowie die Durchführungspläne*** den Anforderungen der Artikel 3 und 4 entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 841
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Innerhalb von ***drei Monaten*** nach Erhalt des Berichts bewertet die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort diesen Bericht und ermittelt auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung aller anderen ihr	(2) Innerhalb von ***einem Monat*** nach Erhalt des Berichts bewertet die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort diesen Bericht und ermittelt auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung aller anderen ihr

vorliegenden einschlägigen Informationen, ob die durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung und die ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen den Anforderungen der Artikel 3 und 4 entsprechen.	vorliegenden einschlägigen Informationen, ob die durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung und die ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen den Anforderungen der Artikel 3 und 4 entsprechen.

Or. ro

Änderungsantrag 842
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Falls für diese Bewertung erforderlich, kann diese Koordinierungsbehörde ***innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist vom Anbieter*** zusätzliche Informationen verlangen. ***Diese Frist beträgt höchstens zwei Wochen.***	Falls für diese Bewertung erforderlich, kann diese Koordinierungsbehörde zusätzliche Informationen verlangen***, die unverzüglich vorzulegen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 843
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannte Frist ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 844

Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der Artikel 7 und 27 bis 29 fordert die Koordinierungsbehörde den Anbieter bei Nichterfüllung der Anforderungen der Artikel 3 und 4 auf, die Risikobewertung innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist ***erneut durchzuführen oder*** zu aktualisieren oder die ***Risikominderungsmaßnahmen zu überprüfen***, ***einzustellen oder zu erweitern bzw. sie einzuführen***. Diese Frist beträgt höchstens einen Monat.	(4) Unbeschadet der Artikel 7 und 27 bis 29 fordert die Koordinierungsbehörde den Anbieter bei Nichterfüllung der Anforderungen der Artikel 3 und 4 auf, die Risikobewertung innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist zu aktualisieren oder die ***erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen***, ***um die Einhaltung der Artikel 3 und 4 sicherzustellen***. Diese Frist beträgt höchstens einen Monat. ***Der Anbieter entscheidet selbst über die zu wählenden spezifischen Maßnahmen.***

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Verordnung über terroristische Online-Inhalte obliegt die Wahl der Maßnahmen dem Anbieter.

Änderungsantrag 845
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Ist die Koordinierungsstelle der Ansicht, dass die getroffenen Minderungsmaßnahmen nicht mit Artikel 4 vereinbar sind, richtet sie eine Entscheidung an den Anbieter, in der sie ihn auffordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung von Artikel 4 sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 846
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Anbieter kann die zuständige Koordinierungsstelle jederzeit ersuchen, eine Entscheidung gemäß Absatz 4 zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern oder zu widerrufen. Die Behörde trifft innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags eine begründete Entscheidung über den Antrag, die sich auf objektive Faktoren stützt, und unterrichtet den Anbieter von dieser Entscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 847
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Soweit dies für die Bewertung gemäß Artikel 6 Absatz 2 erforderlich ist, übermitteln die Anbieter den Bericht auf Verlangen auch an Anbieter von Stores für Software-Anwendungen. Dabei dürfen vertrauliche Informationen erforderlichenfalls aus dem Bericht entfernt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 848
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Soweit dies für die Bewertung gemäß Artikel 6 Absatz 2 erforderlich ist, übermitteln die Anbieter den Bericht auf Verlangen auch an Anbieter von Stores für Software-Anwendungen. Dabei dürfen vertrauliche Informationen erforderlichenfalls aus dem Bericht entfernt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 849
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Soweit dies für die Bewertung gemäß Artikel 6 Absatz 2 erforderlich ist, übermitteln die Anbieter den Bericht auf Verlangen auch an Anbieter von Stores für Software-Anwendungen. Dabei dürfen vertrauliche Informationen erforderlichenfalls aus dem Bericht entfernt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 850
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Dienstanbieter, das EU-Zentrum und alle europäischen und nationalen Behörden, die personenbezogene Daten von Kindern oder Erwachsenen verwalten, sind verpflichtet, die DSGVO einzuhalten.

Or. ro

Änderungsantrag 851
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Verpflichtungen für Stores für Software-Anwendungen	
(1) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen	
a) unternehmen angemessene Anstrengungen, um – soweit möglich gemeinsam mit den Anbietern von Software-Anwendungen – zu bewerten, ob bei den von ihnen über die Software-Anwendungen vermittelten Diensten das Risiko besteht, dass sie für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden;	
b) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt haben;	
c) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer	

ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass die Risikominderungsmaßnahmen gemäß Buchstabe b ergriffen werden können.

(2) Bei der Bewertung des in Absatz 1 genannten Risikos berücksichtigt der Anbieter alle verfügbaren Informationen, einschließlich der Ergebnisse der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung.

(3) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen veröffentlichen Informationen, in denen das Verfahren und die Kriterien für die Risikobewertung sowie die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beschrieben werden. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der Beurteilung dieser Maßnahmen beeinträchtigen könnten.

(4) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Begründung

Der von der Kommission vorgeschlagene Text würde zu Altersbeschränkungen für Messaging-Apps führen. Eine Altersüberprüfung würde anonyme Kommunikation für gesetzestreue Bürger unmöglich machen.

Änderungsantrag 852
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Rob Rooken, Paul Tang, Karen Melchior, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Verpflichtungen für Stores für Software-Anwendungen	
(1) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen	
a) unternehmen angemessene Anstrengungen, um – soweit möglich gemeinsam mit den Anbietern von Software-Anwendungen – zu bewerten, ob bei den von ihnen über die Software-Anwendungen vermittelten Diensten das Risiko besteht, dass sie für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden;	
b) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt haben;	
c) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass die Risikominderungsmaßnahmen gemäß Buchstabe b ergriffen werden können.	
(2) Bei der Bewertung des in Absatz 1 genannten Risikos berücksichtigt der Anbieter alle verfügbaren Informationen, einschließlich der Ergebnisse der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung.	
(3) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen veröffentlichen Informationen, in denen das Verfahren und die Kriterien für die Risikobewertung sowie die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beschrieben werden. Diese	

Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der Beurteilung dieser Maßnahmen beeinträchtigen könnten.

(4) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Begründung

Der vorgeschlagene Artikel steht im Widerspruch zum Gesetz über digitale Dienste und würde bedeuten, dass Jugendliche unter 18 Jahren nicht mehr in der Lage wären, alltägliche Apps mit Kommunikationsfunktionen wie Messenger, soziale Medien, Spiele oder Videokonferenz-Apps zu nutzen – nicht einmal, um mit ihren Eltern in Kontakt zu bleiben. Durch die Altersüberprüfung würden auch die persönlichen Daten von Kindern erfasst und sie der Gefahr von Lecks und Missbrauch ausgesetzt, was das Risiko der Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken erhöhen würde. Alleine im letzten Jahr wurden die persönlichen Daten von 500 Mio. Facebook-Nutzer online veröffentlicht.

Änderungsantrag 853
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Verpflichtungen für Stores für Software-Anwendungen	
(1) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen	
a) unternehmen angemessene Anstrengungen, um – soweit möglich	

gemeinsam mit den Anbietern von Software-Anwendungen – zu bewerten, ob bei den von ihnen über die Software-Anwendungen vermittelten Diensten das Risiko besteht, dass sie für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden;

b) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt haben;

c) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass die Risikominderungsmaßnahmen gemäß Buchstabe b ergriffen werden können.

(2) Bei der Bewertung des in Absatz 1 genannten Risikos berücksichtigt der Anbieter alle verfügbaren Informationen, einschließlich der Ergebnisse der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung.

(3) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen veröffentlichen Informationen, in denen das Verfahren und die Kriterien für die Risikobewertung sowie die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beschrieben werden. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der Beurteilung dieser Maßnahmen beeinträchtigen könnten.

(4) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in

der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Begründung

App Stores sind

nicht in der Lage, diesen

Verpflichtungen nachzukommen, aufgrund ihrer

technischen und rechtlichen Beschränkungen

Änderungsantrag 854
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Verpflichtungen für Stores für Software-Anwendungen	
(1) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen	
a) unternehmen angemessene Anstrengungen, um – soweit möglich gemeinsam mit den Anbietern von Software-Anwendungen – zu bewerten, ob bei den von ihnen über die Software-Anwendungen vermittelten Diensten das Risiko besteht, dass sie für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden;	
b) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt	

haben;

c) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass die Risikominderungsmaßnahmen gemäß Buchstabe b ergriffen werden können.

(2) Bei der Bewertung des in Absatz 1 genannten Risikos berücksichtigt der Anbieter alle verfügbaren Informationen, einschließlich der Ergebnisse der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung.

(3) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen veröffentlichen Informationen, in denen das Verfahren und die Kriterien für die Risikobewertung sowie die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beschrieben werden. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der Beurteilung dieser Maßnahmen beeinträchtigen könnten.

(4) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 855
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Verpflichtungen für Stores für Software-Anwendungen	
(1) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen	
a) unternehmen angemessene Anstrengungen, um – soweit möglich gemeinsam mit den Anbietern von Software-Anwendungen – zu bewerten, ob bei den von ihnen über die Software-Anwendungen vermittelten Diensten das Risiko besteht, dass sie für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden;	
b) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt haben;	
c) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass die Risikominderungsmaßnahmen gemäß Buchstabe b ergriffen werden können.	
(2) Bei der Bewertung des in Absatz 1 genannten Risikos berücksichtigt der Anbieter alle verfügbaren Informationen, einschließlich der Ergebnisse der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung.	
(3) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen veröffentlichen Informationen, in denen das Verfahren und die Kriterien für die Risikobewertung sowie die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beschrieben werden. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der Beurteilung dieser Maßnahmen	

beeinträchtigen könnten.

(4) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 856
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Verpflichtungen für Stores für Software-Anwendungen	
(1) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen	
a) unternehmen angemessene Anstrengungen, um – soweit möglich gemeinsam mit den Anbietern von Software-Anwendungen – zu bewerten, ob bei den von ihnen über die Software-Anwendungen vermittelten Diensten das Risiko besteht, dass sie für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden;	
b) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt	

haben;

c) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass die Risikominderungsmaßnahmen gemäß Buchstabe b ergriffen werden können.

(2) Bei der Bewertung des in Absatz 1 genannten Risikos berücksichtigt der Anbieter alle verfügbaren Informationen, einschließlich der Ergebnisse der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung.

(3) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen veröffentlichen Informationen, in denen das Verfahren und die Kriterien für die Risikobewertung sowie die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beschrieben werden. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der Beurteilung dieser Maßnahmen beeinträchtigen könnten.

(4) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmungen stehen im Widerspruch zum Gesetz über digitale Dienste.

Änderungsantrag 857
René Repasi, Tiemo Wölken

im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Verpflichtungen für Stores für Software-Anwendungen	
(1) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen	
a) unternehmen angemessene Anstrengungen, um – soweit möglich gemeinsam mit den Anbietern von Software-Anwendungen – zu bewerten, ob bei den von ihnen über die Software-Anwendungen vermittelten Diensten das Risiko besteht, dass sie für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden;	
b) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt haben;	
c) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass die Risikominderungsmaßnahmen gemäß Buchstabe b ergriffen werden können.	
(2) Bei der Bewertung des in Absatz 1 genannten Risikos berücksichtigt der Anbieter alle verfügbaren Informationen, einschließlich der Ergebnisse der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung.	

(3) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen veröffentlichen Informationen, in denen das Verfahren und die Kriterien für die Risikobewertung sowie die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beschrieben werden. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der Beurteilung dieser Maßnahmen beeinträchtigen könnten.

(4) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 858
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1– Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen	(1) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen***, die nach der Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte) als Torwächter gelten,***

Or. en

Änderungsantrag 859
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***unternehmen angemessene Anstrengungen, um – soweit möglich gemeinsam mit den Anbietern von Software-Anwendungen – zu bewerten, ob bei den von ihnen über die Software-Anwendungen vermittelten Diensten das*** Risiko ***besteht, dass sie für den Zweck der Kontaktaufnahme zu Kindern genutzt werden***;	a) ***geben auf der Grundlage der von den Anwendungsentwicklern bereitgestellten Informationen an, ob Anwendungen Funktionen enthalten, die ein*** Risiko ***für Kinder darstellen könnten***;

Or. en

Änderungsantrag 860
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der ***Kontaktaufnahme zu*** Kindern festgestellt haben***;***	b) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der ***Ausbeutung von*** Kindern festgestellt haben ***oder wenn der Entwickler der Software-Anwendung den Store für Software-Anwendungen darüber informiert hat, dass seine Nutzungsbedingungen keine minderjährigen Nutzer zulassen, die Software-Anwendung über ein geeignetes Modell zur Alterseinstufung verfügt oder der Entwickler der Softwareanwendung den Store für Software-Anwendungen gebeten hat, minderjährigen Nutzern das Herunterladen seiner Software-Anwendungen nicht zu gestatten.***

Or. en

Änderungsantrag 861
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den*** Software-Anwendungen ***erhalten***, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt haben;	b) ***informieren den betreffenden Anbieter von Software-Anwendungen und das EU-Zentrum über die*** Software-Anwendungen, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt haben;

Or. en

Änderungsantrag 862
Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt haben;	b) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt haben ***oder bei denen***;

Or. en

Begründung

Wie vom Berichterstatter vorgeschlagen, sollten wirksamere und strengere Verpflichtungen für Stores für Software-Anwendungen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 863
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt haben***;	b) ***geben auf der Grundlage der von den Entwicklern der Anwendung bereitgestellten Informationen an, ob und welche Maßnahmen zur Minderung der Risiken für Kinder getroffen wurden***;

Or. en

Änderungsantrag 864
Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) der Entwickler der Softwareanwendung den Store für Softwareanwendungen darüber beschlossen und informiert hat, dass seine Nutzungsbedingungen keine minderjährigen Nutzer zulassen,

Or. en

Begründung

Wie vom Berichterstatter vorgeschlagen, sollten wirksamere und strengere Verpflichtungen für Stores für Software-Anwendungen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 865

Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) die Softwareanwendung über ein geeignetes Modell für die Altersfreigabe verfügt, oder

Or. en

Begründung

Wie vom Berichterstatter vorgeschlagen, sollten wirksamere und strengere Verpflichtungen für Stores für Software-Anwendungen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 866
Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iii) der Entwickler der Softwareanwendung den Store für Softwareanwendungen aufgefordert hat, minderjährigen Nutzern das Herunterladen seiner Softwareanwendungen nicht zu erlauben.

Or. en

Begründung

Wie vom Berichterstatter vorgeschlagen, sollten wirksamere und strengere Verpflichtungen für Stores für Software-Anwendungen vorgesehen werden.

Änderungsantrag 867
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass die Risikominderungsmaßnahmen gemäß Buchstabe b ergriffen werden können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 868
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Altersüberprüfung und -beurteilung, um minderjährige Nutzer ihrer Dienste zuverlässig zu identifizieren, sodass die Risikominderungsmaßnahmen gemäß Buchstabe b ergriffen werden können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 869
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) geben auf der Grundlage der von den Entwicklern der Anwendungen

bereitgestellten Informationen das Mindestalter für die Nutzung einer Anwendung an, wie es in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters der Anwendung festgelegt ist;

Or. en

Änderungsantrag 870
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Abir Al-Sahlani, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Anbieter von Software-Anwendungen, die darüber informiert wurden, dass in Bezug auf ihre Software-Anwendungen ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zweck der Kontaktaufnahme mit Kindern festgestellt wurde, müssen angemessene und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 871
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung des in Absatz 1 genannten Risikos berücksichtigt der Anbieter alle verfügbaren Informationen, einschließlich der Ergebnisse der gemäß Artikel 3 durchgeführten oder aktualisierten Risikobewertung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 872
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen veröffentlichen Informationen, in denen das Verfahren und die Kriterien für die Risikobewertung sowie die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beschrieben werden. Diese Beschreibung darf keine Informationen enthalten, die die Wirksamkeit der Beurteilung dieser Maßnahmen beeinträchtigen könnten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 873
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden ***und*** dem EU-Zentrum und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.	(4) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden***,*** dem EU-Zentrum***, dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Agentur für Grundrechte*** und nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Leitlinien für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 herausgeben, wobei sie insbesondere den einschlägigen technologischen Entwicklungen und der Art und Weise, in der die unter diese Bestimmungen fallenden Dienste angeboten und genutzt werden, gebührend Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 874
Carles Puigdemont i Casamajó

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Verschlüsselte Dienste und Metadatenverarbeitung
	(1) Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte so ausgelegt werden, dass sie die Übermittlungsverschlüsselung verbietet oder abschwächt.
	(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Risikobewertung und gegebenenfalls weiterer Informationen ist die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort befugt, die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder eine andere unabhängige Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats zu ersuchen, einem Anbieter von Hosting-Diensten oder einem Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste die Verarbeitung von Metadaten in dem Umfang zu gestatten, der unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um das Risiko des Missbrauchs ihrer Dienste zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu mindern.
	Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verarbeitung von Metadaten zu beantragen ist, berücksichtigt die Koordinierungsbehörde alle Eingriffe in die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz der Nutzer des Dienstes, die eine solche Verarbeitung mit sich bringt, und stellt fest, ob die Verarbeitung der Metadaten in diesem Fall das Risiko der Nutzung des Dienstes zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs von Kindern wirksam mindern würde und ob sie

unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.

(3) Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 informieren die Anbieter die Nutzer in ihren Geschäftsbedingungen über eine solche Verarbeitung, einschließlich Informationen über die Möglichkeit, bei den zuständigen Datenverarbeitungsbehörden Beschwerden über die betreffende Verarbeitung einzureichen, sowie über die Möglichkeiten eines gerichtlichen Rechtsbehelfs.

Or. en

Änderungsantrag 875
Sara Skyttedal, David Lega, Andrey Kovatchev, Tomáš Zdechovský, Stefan Berger, Christian Doleschal, Helmut Geuking, Ivan Štefanec, Peter Pollák, Johan Nissinen, Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari, Karen Melchior, Lukas Mandl, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Ende-zu-Ende-verschlüsselte Dienste
	Keine Bestimmung dieser Verordnung ist so auszulegen, dass sie die Integrität und Vertraulichkeit von Ende-zu-Ende-verschlüsselten Inhalten und Kommunikationen verbietet oder beeinträchtigt. Als Beeinträchtigung der Integrität von Ende-zu-Ende-verschlüsselten Inhalten und Kommunikationen ist die Verarbeitung von Daten zu verstehen, die die Integrität und Vertraulichkeit der Inhalte und Kommunikationen in der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung beeinträchtigen oder gefährden würden. Keine Bestimmung dieser Verordnung ist daher so auszulegen, dass sie Client-Side-Scanning mit Seitenkanallecks oder andere

Maßnahmen rechtfertigt, mit denen der Anbieter eines Hostingdienstes oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste dritten Akteuren Zugang zu den Ende-zu-Ende-verschlüsselten Inhalten gewährt.

Or. en

Begründung

Während die Unterscheidung zwischen Ende-zu-Ende-verschlüsselten und nicht Ende-zu-Ende-verschlüsselten Inhalten und Kommunikationen, wie sie vom Berichterstatter in Änderungsantrag 106 des LIBE-Ausschusses eingeführt wurde, zu begrüßen ist, ist eine stärkere Formulierung der grundlegenden Bedeutung der Integrität und Vertraulichkeit von Ende-zu-Ende-verschlüsselten Inhalten und Kommunikationen erforderlich. Dies gilt insbesondere für das Client-Side-Scanning mit Seitenkanallecks. Dies ist ein Beispiel für eine Praxis, die zwar nicht unbedingt die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung „schwächt", aber dennoch die Integrität und Vertraulichkeit der Ende-zu-Ende-verschlüsselten Inhalte und Kommunikation gefährdet.

Änderungsantrag 876
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst, Sara Skyttedal, Jessica Polfjärd, Tomas Tobé, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Ende-zu-Ende-verschlüsselte Dienste
	Keine Bestimmung dieser Verordnung ist so auszulegen, dass sie die Integrität und Vertraulichkeit von Ende-zu-Ende-verschlüsselten Inhalten und Kommunikationen verbietet, schwächt oder beeinträchtigt. Keine Bestimmung dieser Verordnung ist daher so auszulegen, dass sie Client-Side-Scanning mit Seitenkanallecks oder andere Maßnahmen rechtfertigt, mit denen der Anbieter eines Hostingdienstes oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste dritten Akteuren Zugang zu den Ende-zu-Ende-

verschlüsselten Inhalten gewährt. Kein Anbieter eines Hostingdienstes oder Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste darf gezwungen werden, unter Umgehung der Benutzerauthentifizierung oder der Verschlüsselung im Rahmen dieser Verordnung Zugang zu Kommunikationen zu ermöglichen oder zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 877
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Verschlüsselte Dienste und Metadatenverarbeitung
	(1) Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte so ausgelegt werden, dass sie die Übermittlungsverschlüsselung verbietet oder abschwächt.

Or. en

Änderungsantrag 878
Charlie Weimers, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6b
	Stores für Software-Anwendungen
	(1) Anbieter von Stores für Software-Anwendungen

a) ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu verhindern, dass minderjährige Nutzer Zugang zu den Software-Anwendungen erhalten, bei denen sie ein erhebliches Risiko der Nutzung des betreffenden Dienstes zum Zwecke der Kontaktaufnahme zu Kindern festgestellt haben;

Or. en

Änderungsantrag 879
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 880
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 881
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 882
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst, Jessica Polfjärd, Tomas Tobé, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erlass von Aufdeckungsanordnungen	Erlass von ***gezielten*** Aufdeckungsanordnungen

Or. en

Änderungsantrag 883
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erlass von ***Aufdeckungsanordnungen***	Erlass von ***Aufdeckungsbefehlen***

Or. en

Änderungsantrag 884
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission		*Geänderter Text*	
7	Erlass von	7	Erlass von ***Aufdeckungsbefehlen***

Aufdeckungsanordnungen

Or. en

Begründung

Das Wort „Anordnung“ im Zusammenhang mit Aufdeckungsanordnungen muss immer durch „Befehl“ ersetzt werden.

Änderungsantrag 885
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in einem bestimmten Dienst aufzudecken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 886
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die Koordinierungsbehörde am***	(1) ***Eine zuständige*** Justizbehörde

Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, ***oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen,*** mit ***der*** ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch ***im Internet in einem bestimmten Dienst*** aufzudecken.

kann auf Ersuchen der Koordinierungsbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, ***einen Aufdeckungsbefehl erlassen,*** mit ***dem*** ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um ***Material über*** sexuellen Kindesmissbrauch ***im Zusammenhang mit einem bestimmten Endgerät oder einem bestimmten Nutzerkonto*** aufzudecken***, wenn der begründete Verdacht besteht, dass solche Inhalte auf diesem Endgerät oder in diesem Nutzerkonto gespeichert sind***.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist so zu verstehen, dass die Formulierung „Aufdeckungsanordnungen“ in diesem Artikel und in der gesamten Verordnung in „Aufdeckungsbefehl“ geändert wird. Aufdeckungsbefehle zielen auf bestimmte Geräte oder bestimmte Nutzerkonten eines einzelnen Verdächtigen ab, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie „bekanntes Material über sexuellen Kindesmissbrauch“ besitzen. Diese Befehle können nur von den zuständigen Justizbehörden erlassen werden.

Änderungsantrag 887
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, ***oder einer anderen unabhängigen***	(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, ***zu prüfen, ob sie einen Aufdeckungsbefehl***

Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch ***im Internet in einem bestimmten Dienst*** aufzudecken.

erlässt, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um ***Material über*** sexuellen Kindesmissbrauch ***im Zusammenhang mit bestimmten Endgeräten oder bestimmten Benutzerkonten*** aufzudecken***, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sich solche Inhalte in diesem Benutzerkonto oder auf diesem Endgerät befinden***.

Or. en

Begründung

Jeder Aufdeckungsbefehl muss gezielt sein und sollte nur bei einem begründeten Verdacht erlassen werden.

Änderungsantrag 888
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst, Jessica Polfjärd, Tomas Tobé, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, ***oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats*** den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um ***sexuellen*** Kindesmissbrauch im Internet in einem bestimmten Dienst aufzudecken.

Geänderter Text

(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, den Erlass einer ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um ***Einzelfälle von sexuellem*** Kindesmissbrauch im Internet in einem bestimmten Dienst aufzudecken. ***Der Umfang einer gezielten***

Aufdeckungsanordnung ist auf einzelne Nutzer oder Gruppen von Nutzern beschränkt, bei denen es Beweise gibt, aus denen hervorgeht, dass ihr Verhalten einen Zusammenhang mit Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs haben könnte.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH würden Aufdeckungsanordnungen, die allgemein und unterschiedslos wären, wahrscheinlich gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Die Aufdeckungsanordnungen sind daher auf Einzelfälle beschränkt, in denen ein wahrscheinlicher Grund für Straftaten vorliegt. (vgl. Abs. 66 des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates (Dok. 8787/23)).

Änderungsantrag 889
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Rob Rooken, Paul Tang, Karen Melchior, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, ***oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats*** den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch ***im Internet in einem bestimmten Dienst*** aufzudecken.	(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter ***öffentlich zugänglicher nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um ***Material über*** sexuellen Kindesmissbrauch ***in Bildern oder Videos*** aufzudecken, ***die in den Uploads oder Mitteilungen eines oder mehrerer bestimmter Nutzer dieses Dienstes enthalten sind, wenn ein begründeter***

Verdacht auf Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs durch diese Nutzer besteht.

Or. en

Begründung

Die Erlaubnis zur automatischen Abfrage aller privaten Nachrichten, die über einen Dienst oder einen Teil eines Dienstes verschickt werden, würde eine ungezielte Massenüberwachung der privaten Kommunikation von Millionen von Personen darstellen, die nicht einmal im Entferntesten mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern in Verbindung stehen, würde die Grundrechte verletzen und dazu führen, dass das gesamte Aufdeckungssystem vor Gericht für nichtig erklärt wird, da es keinen besseren Schutz für Kinder bietet. Die unterschiedslose Suche nach gehosteten Daten würde gegen das Verbot der allgemeinen Überwachung verstoßen. Das Abfangen der Kommunikation und der Uploads von Verdächtigen mit einem Gerichtsbeschluss und der Einsatz von Technologie zum Filtern von Bildern und Videos nach potenziellem Material über sexuellen Kindesmissbrauch ist gerechtfertigt. Es gibt keine hinreichend verlässliche, transparente und unabhängig überprüfte automatisierte Technologie zur Suche nach Kontaktaufnahmen zu Kindern.

Änderungsantrag 890
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Abir Al-Sahlani, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, ***oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats*** den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in einem bestimmten Dienst aufzudecken.	(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in einem bestimmten Dienst ***bei den Online-Aktivitäten von Personen*** aufzudecken***, die im Verdacht stehen, an sexuellem Kindesmissbrauch beteiligt zu sein, sowie bei Personen, die von der***

Ausübung von Tätigkeiten mit Kindern ausgeschlossen sind.

Or. en

Begründung

Nach dem Gutachten 8787/23 des Juristischen Dienstes des Rates sollte, wenn der Rat beschließen sollte, die zwischenmenschliche Kommunikation im Rahmen der Regelung der Aufdeckungsanordnung beizubehalten, die Regelung so ausgerichtet sein, dass sie für Personen gilt, bei denen hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass sie in irgendeiner Weise an einer Straftat des sexuellen Kindesmissbrauchs beteiligt sind, eine solche begehen oder begangen haben oder zumindest indirekt mit der Begehung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs in Verbindung stehen.

Änderungsantrag 891
Charlie Weimers, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, ***bei der zuständigen Justizbehörde des*** Mitgliedstaats***, der sie benannt hat, oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats*** den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, ***die in Artikel 10 genannten*** Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet ***in einem bestimmten Dienst*** aufzudecken.	(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, ***bei einem Gericht eines*** Mitgliedstaats den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet aufzudecken***, wenn ein hinreichender Verdacht auf eine rechtswidrige Handlung besteht***.

Or. en

Begründung

Stellt klar, dass ein Gericht die Aufdeckungsanordnung erlassen muss.

Änderungsantrag 892
Maite Pagazaurtundúa, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, ***oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats*** den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in einem bestimmten Dienst aufzudecken.	(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in einem bestimmten Dienst aufzudecken.

Or. en

Änderungsantrag 893
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, ***oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats*** den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird,	(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, den Erlass einer ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu

die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in einem bestimmten Dienst aufzudecken.	ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in einem bestimmten Dienst aufzudecken.

Or. en

Änderungsantrag 894
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in einem bestimmten Dienst aufzudecken.	(1) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, bei der zuständigen Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde dieses Mitgliedstaats den Erlass einer Aufdeckungsanordnung zu beantragen, mit der ein Anbieter von Hostingdiensten oder ein Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, der der rechtlichen Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats unterliegt, verpflichtet wird, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in einem bestimmten Dienst aufzudecken ***und zu verhindern***.

Or. en

Änderungsantrag 895
Hilde Vautmans, Olivier Chastel, Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort ist befugt, dem Anbieter die freiwillige Nutzung

spezifischer Technologien für die Verarbeitung personenbezogener Daten und anderer Daten zu gestatten, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in seinen Diensten aufzudecken, zu melden und zu beseitigen und das Risiko eines Missbrauchs seiner Dienste zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu mindern, nachdem der Anbieter eine Risikobewertung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung durchgeführt hat. Sie ist befugt, die Bedingungen für die Ermächtigung des Anbieters festzulegen, die in Artikel 10 genannten Maßnahmen zu ergreifen, um sexuellen Kindesmissbrauch im Internet in einem bestimmten Dienst aufzudecken.

Or. en

Änderungsantrag 896
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Aufdeckungsanordnungen richten sich nur gegen Anbieter von Hostingdiensten oder Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, die die in den Artikeln 3, 4 und 5 dieser Verordnung genannten Anforderungen nicht erfüllen. Sie werden erst erlassen, wenn alle in den oben genannten Artikeln genannten Maßnahmen ausgeschöpft sind, und richten sich an Anbieter, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie technisch und operativ in der Lage sind, zu handeln.

Or. en

Begründung

Aufdeckungsanordnungen können extrem in die Privatsphäre und die Grundrechte der Nutzer, wie den Schutz ihrer persönlichen Sphäre, eingreifen. Diese Änderung zielt darauf ab, ein Gleichgewicht herzustellen, indem sie sicherstellt, dass diese Anordnung als letztes Mittel eingesetzt und nicht standardmäßig gegen einen Anbieter verhängt wird. Nur Anbieter, die die Anforderungen der Artikel 3, 4 und 5 nicht erfüllen, können ins Visier genommen werden, und nur von denjenigen, die in der Lage sind zu handeln, wird erwartet, dass sie dies tun.

Änderungsantrag 897
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Rob Rooken, Paul Tang, Karen Melchior, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zwischenmenschliche Kommunikation, für die eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verwendet wird, wurde oder wird, unterliegt nicht den in Artikel 10 genannten Maßnahmen.

Or. en

Begründung

Um das Client-Side-Scanning und die Offenlegung privater Kommunikation auf persönlichen Geräten vor der beabsichtigten Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder nach dem Empfang einer Ende-zu-Ende-verschlüsselten Nachricht ausdrücklich auszuschließen. Dies dient dem Schutz der Vertraulichkeit und der Integrität von persönlichen Geräten, die für ihren Nutzer und nicht gegen ihn funktionieren sollten.

Änderungsantrag 898
Tomas Tobé, Jessica Polfjärd, Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Eine solche Aufdeckungsanordnung ist so weit wie möglich einzuschränken und zu

	spezifizieren, sodass keine Massenaufdeckung in allen Diensten erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 899
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bevor die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt, führt sie die notwendigen Untersuchungen und Bewertungen durch, um festzustellen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind.	***entfällt***
Zu diesem Zweck kann sie den Anbieter gegebenenfalls auffordern, neben dem Bericht und den zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 bzw. 3 innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist die notwendigen Informationen zu übermitteln, oder von dem EU-Zentrum, einer anderen Behörde oder einschlägigen Sachverständigen oder Stellen die notwendigen zusätzlichen Informationen anfordern.	

Or. en

Änderungsantrag 900
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevor die Koordinierungsbehörde am	***Das Ersuchen der*** Koordinierungsbehörde

Niederlassungsort ***den Erlass einer*** Aufdeckungsanordnung ***beantragt, führt sie die notwendigen Untersuchungen und Bewertungen durch, um festzustellen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind***.	am Niederlassungsort ***einer gezielten*** Aufdeckungsanordnung ***muss alle Beweise enthalten, die auf ein individuelles oder kollektives Verhalten im Zusammenhang mit Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs, insbesondere mit früheren Straftaten, schließen lassen***.

Or. en

Änderungsantrag 901
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevor die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass ***einer Aufdeckungsanordnung*** beantragt, führt sie die notwendigen Untersuchungen und Bewertungen durch, um festzustellen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind.	Bevor die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass ***eines Aufdeckungsbefehls*** beantragt, führt sie die notwendigen Untersuchungen und Bewertungen durch, um festzustellen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 902
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevor die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt, führt sie die notwendigen ***Untersuchungen und***	Bevor die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort den Erlass einer Aufdeckungsanordnung beantragt, führt sie die notwendigen Bewertungen durch, um

Bewertungen durch, um festzustellen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind.	festzustellen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 903
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck kann sie den Anbieter gegebenenfalls auffordern, ***neben dem Bericht und den zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 bzw. 3*** innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist ***die notwendigen Informationen*** zu übermitteln, oder von dem EU-Zentrum, einer anderen Behörde oder einschlägigen Sachverständigen oder Stellen die notwendigen zusätzlichen Informationen anfordern.	Zu diesem Zweck kann sie den Anbieter gegebenenfalls auffordern, innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist ***Beweise*** zu übermitteln, oder von dem EU-Zentrum, einer anderen Behörde oder einschlägigen Sachverständigen oder Stellen die notwendigen zusätzlichen Informationen anfordern.

Or. en

Änderungsantrag 904
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck kann sie den Anbieter gegebenenfalls auffordern, neben dem Bericht und den zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 bzw. 3 innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist die notwendigen Informationen zu übermitteln, oder ***von dem EU-Zentrum,*** einer anderen Behörde oder einschlägigen Sachverständigen oder	Zu diesem Zweck kann sie den Anbieter gegebenenfalls auffordern, neben dem Bericht und den zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 bzw. 3 innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist die notwendigen Informationen zu übermitteln, oder einer anderen Behörde oder einschlägigen Sachverständigen oder Stellen die

Stellen die notwendigen zusätzlichen Informationen anfordern.	notwendigen zusätzlichen Informationen anfordern.

Or. en

Änderungsantrag 905
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Gründe für den Erlass der Anordnung müssen die negativen Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten überwiegen, wobei insbesondere die Notwendigkeit eines gerechten Ausgleichs zwischen den Grundrechten dieser Beteiligten zu berücksichtigen ist. Die Anordnung ist ein letztes Mittel und wird auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 906
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 907
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 908
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort zu der ***vorläufigen*** Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, so	Gelangt die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, so

Or. en

Änderungsantrag 909
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) verfasst sie einen Entwurf eines Antrags auf Erlass ***einer Aufdeckungsanordnung***, in dem die wichtigsten inhaltlichen Aspekte ***dieser Anordnung*** und die Gründe für deren Beantragung genannt werden;	a) verfasst sie einen Entwurf eines Antrags ***an die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaates, der sie benannt hat,*** auf Erlass ***eines Aufdeckungsbefehls***, in dem die wichtigsten inhaltlichen Aspekte ***dieses Aufdeckungsbefehls*** und die Gründe für deren Beantragung genannt werden;

Or. en

Änderungsantrag 910
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) verfasst sie einen Entwurf eines Antrags auf Erlass ***einer Aufdeckungsanordnung***, in dem die wichtigsten inhaltlichen Aspekte ***dieser Anordnung*** und die Gründe für deren Beantragung genannt werden;	a) verfasst sie einen Entwurf eines Antrags ***an die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaates, der sie benannt hat,*** auf Erlass ***eines Aufdeckungsbefehls***, in dem die wichtigsten inhaltlichen Aspekte ***dieses Aufdeckungsbefehls*** und die Gründe für deren Beantragung genannt werden;

Or. en

Änderungsantrag 911
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) verfasst sie einen Entwurf eines Antrags auf Erlass einer Aufdeckungsanordnung, in dem die wichtigsten inhaltlichen Aspekte dieser Anordnung und die Gründe für deren Beantragung genannt werden;	a) verfasst sie einen Entwurf eines Antrags auf Erlass einer Aufdeckungsanordnung, in dem die ***sachlichen und rechtlichen Gründe, auf die sich das Ersuchen stützt, sowie die*** wichtigsten inhaltlichen Aspekte dieser Anordnung und die Gründe für deren Beantragung genannt werden;

Or. en

Änderungsantrag 912
Charlie Weimers, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) verfasst sie einen Entwurf eines Antrags auf Erlass einer Aufdeckungsanordnung, in dem die wichtigsten inhaltlichen Aspekte dieser Anordnung und die Gründe für deren Beantragung genannt werden;	a) verfasst sie einen Entwurf eines Antrags auf Erlass einer Aufdeckungsanordnung, in dem ***die verdächtigen Personen und/oder Aktivitäten,*** die wichtigsten inhaltlichen Aspekte dieser Anordnung und die Gründe für deren Beantragung genannt werden;

Or. en

Änderungsantrag 913
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) übermittelt sie diesen Antragsentwurf an den Anbieter und das EU-Zentrum;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 914
Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) übermittelt sie diesen Antragsentwurf an ***den Anbieter und das EU-Zentrum***;	b) übermittelt sie diesen Antragsentwurf an ***die gemäß Kapitel VI Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/678 benannten Aufsichtsbehörden und ersucht diese, ihre Aufgaben im***

Rahmen der Zuständigkeit gemäß Kapitel VI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/678 wahrzunehmen und innerhalb einer von der Koordinierungsbehörde festgelegten angemessenen Frist zu dem Entwurf des Antrags Stellung zu nehmen;

Or. en

Änderungsantrag 915
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gibt sie dem Anbieter Gelegenheit, innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist zu diesem Antragsentwurf Stellung zu nehmen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 916
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gibt sie dem Anbieter Gelegenheit, innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist zu diesem Antragsentwurf Stellung zu nehmen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 917
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gibt sie dem Anbieter Gelegenheit, innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist zu diesem Antragsentwurf Stellung zu nehmen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 918
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) fordert sie das EU-Zentrum auf, innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antragsentwurfs zu diesem Stellung zu nehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 919
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) fordert sie das EU-Zentrum auf, innerhalb von vier Wochen nach Eingang	***entfällt***

des Antragsentwurfs zu diesem Stellung zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 920
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) fordert sie das EU-Zentrum auf, innerhalb von ***vier*** Wochen nach Eingang des Antragsentwurfs zu diesem Stellung zu nehmen.	d) fordert sie das EU-Zentrum auf, innerhalb von ***zwei*** Wochen nach Eingang des Antragsentwurfs zu diesem Stellung zu nehmen.

Or. ro

Änderungsantrag 921
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3– Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Aufforderung an die gemäß Kapitel VI Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/678 benannten Aufsichtsbehörden, ihre Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit gemäß Kapitel VI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/678 wahrzunehmen und innerhalb einer von der Koordinierungsbehörde gesetzten angemessenen Frist zu dem Antragsentwurf Stellung zu nehmen;

Or. en

Änderungsantrag 922

Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die betreffende Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Anbieters und der Stellungnahme des EU-Zentrums weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antragsentwurf dem Anbieter erneut vor. In diesem Fall ergreift der Anbieter innerhalb einer von dieser Koordinierungsbehörde festgelegten angemessenen Frist alle folgenden Maßnahmen:	***entfällt***
a) Ausarbeitung eines Durchführungsplans mit den Maßnahmen, die er zur Ausführung der beabsichtigten Aufdeckungsanordnung zu ergreifen gedenkt, einschließlich detaillierter Informationen über die vorgesehenen Technologien und Schutzvorkehrungen;	
b) wenn der Entwurf des Durchführungsplans eine beabsichtigte Aufdeckungsanordnung betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern und nicht die Erneuerung einer zuvor erlassenen Aufdeckungsanordnung ohne wesentliche Änderungen betrifft, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und eines Verfahrens der vorherigen Konsultation gemäß den Artikeln 35 bzw. 36 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die im Durchführungsplan festgelegten Maßnahmen;	
c) wenn Buchstabe b Anwendung findet oder die Bedingungen der Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind, Anpassung des Entwurfs des Durchführungsplans, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Datenschutz-Folgenabschätzung und zur	

Berücksichtigung der Stellungnahme der Datenschutzbehörde, die auf die vorherige Konsultation hin abgegeben wurde, erforderlich ist;

d) Übermittlung des Durchführungsplans an die betreffende Koordinierungsbehörde und gegebenenfalls Beifügen der Stellungnahme der zuständigen Datenschutzbehörde sowie Erläuterung, wie der Durchführungsplan im Hinblick auf das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und dieser Stellungnahme angepasst wurde.

Or. en

Änderungsantrag 923
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die betreffende Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Anbieters und der Stellungnahme des EU-Zentrums weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antragsentwurf dem Anbieter erneut vor. In diesem Fall ergreift der Anbieter innerhalb einer von dieser Koordinierungsbehörde festgelegten angemessenen Frist alle folgenden Maßnahmen:	***entfällt***
a) Ausarbeitung eines Durchführungsplans mit den Maßnahmen, die er zur Ausführung der beabsichtigten Aufdeckungsanordnung zu ergreifen gedenkt, einschließlich detaillierter Informationen über die vorgesehenen Technologien und Schutzvorkehrungen;	

b) wenn der Entwurf des Durchführungsplans eine beabsichtigte Aufdeckungsanordnung betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern und nicht die Erneuerung einer zuvor erlassenen Aufdeckungsanordnung ohne wesentliche Änderungen betrifft, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und eines Verfahrens der vorherigen Konsultation gemäß den Artikeln 35 bzw. 36 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die im Durchführungsplan festgelegten Maßnahmen;

c) wenn Buchstabe b Anwendung findet oder die Bedingungen der Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind, Anpassung des Entwurfs des Durchführungsplans, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Datenschutz-Folgenabschätzung und zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Datenschutzbehörde, die auf die vorherige Konsultation hin abgegeben wurde, erforderlich ist;

d) Übermittlung des Durchführungsplans an die betreffende Koordinierungsbehörde und gegebenenfalls Beifügen der Stellungnahme der zuständigen Datenschutzbehörde sowie Erläuterung, wie der Durchführungsplan im Hinblick auf das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und dieser Stellungnahme angepasst wurde.

Or. en

Änderungsantrag 924
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Ist die betreffende Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung ***der Bemerkungen des Anbieters und*** der Stellungnahme des EU-Zentrums weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie ***den*** gegebenenfalls ***angepassten Antragsentwurf*** dem Anbieter ***erneut*** vor. ***In diesem Fall ergreift der*** Anbieter innerhalb einer von dieser Koordinierungsbehörde festgelegten angemessenen Frist alle folgenden Maßnahmen:	Ist die betreffende Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung der Stellungnahme des EU-Zentrums weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt ***worden*** sind, ***ersucht sie die zuständige Justizbehörde, die für den Erlass solcher Anordnungen gemäß Absatz 4 zuständig ist, um die gerichtliche Bestätigung der Aufdeckungsanordnung. Nach Erhalt der gerichtlichen Bestätigung der Anordnung*** legt sie ***die*** gegebenenfalls ***angepasste Anordnung*** dem Anbieter vor. ***Bevor die Koordinierungsstelle die gerichtliche Bestätigung der Feststellungsanordnung beantragt, fordert sie den*** Anbieter ***auf,*** innerhalb einer von dieser Koordinierungsbehörde festgelegten angemessenen Frist alle folgenden Maßnahmen ***zu ergreifen***:

Or. en

Änderungsantrag 925
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die betreffende Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Anbieters und der Stellungnahme des EU-Zentrums weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antragsentwurf dem Anbieter erneut vor. In diesem Fall ergreift der Anbieter innerhalb einer von dieser Koordinierungsbehörde festgelegten angemessenen Frist alle folgenden Maßnahmen:	Ist die betreffende Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Anbieters und der Stellungnahme des EU-Zentrums ***sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Bewertung des Fachausschusses des EU-Zentrums gemäß Artikel 66 Absatz 6 Buchstabe a (neu)*** weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antragsentwurf dem Anbieter erneut vor. In diesem Fall ergreift der Anbieter innerhalb einer von dieser Koordinierungsbehörde festgelegten

angemessenen Frist alle folgenden Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 926
Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die betreffende Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung der Bemerkungen ***des Anbieters und der Stellungnahme des EU-Zentrums*** weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antragsentwurf ***dem Anbieter*** erneut vor***. In diesem Fall*** ergreift ***der Anbieter innerhalb einer von dieser Koordinierungsbehörde festgelegten angemessenen Frist alle folgenden*** Maßnahmen:	Ist die betreffende Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung der Bemerkungen ***der gemäß Kapitel VI Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/678 benannten zuständigen Aufsichtsbehörden*** weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antragsentwurf erneut vor ***und*** ergreift ***folgende*** Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 927
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ausarbeitung eines Durchführungsplans mit den Maßnahmen, die er zur Ausführung der beabsichtigten Aufdeckungsanordnung zu ergreifen gedenkt, einschließlich	***entfällt***

detaillierter Informationen über die vorgesehenen Technologien und Schutzvorkehrungen;

Or. en

Änderungsantrag 928
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ausarbeitung eines Durchführungsplans mit den Maßnahmen, die er zur Ausführung der beabsichtigten Aufdeckungsanordnung zu ergreifen gedenkt, einschließlich detaillierter Informationen über die vorgesehenen Technologien und Schutzvorkehrungen;	a) Ausarbeitung eines Durchführungsplans mit den Maßnahmen, die er zur Ausführung der beabsichtigten Aufdeckungsanordnung zu ergreifen gedenkt, einschließlich detaillierter Informationen über die vorgesehenen Technologien und Schutzvorkehrungen; ***der Durchführungsplan muss ausdrücklich die spezifischen Maßnahmen darlegen, die der Anbieter zu ergreifen gedenkt, um einem potenziellen Sicherheitsrisiko zu begegnen, das mit der Ausführung der Aufdeckungsanordnung für seine Dienste verbunden sein könnte. Der Anbieter kann das EU-Zentrum und insbesondere dessen Technologieausschuss konsultieren, um Unterstützung bei der Ermittlung geeigneter Maßnahmen in dieser Hinsicht zu erhalten;***

Or. en

Änderungsantrag 929
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ausarbeitung eines Durchführungsplans mit den Maßnahmen, die er zur Ausführung der beabsichtigten Aufdeckungsanordnung zu ergreifen gedenkt, einschließlich detaillierter Informationen über die vorgesehenen Technologien und Schutzvorkehrungen;	a) Ausarbeitung eines Durchführungsplans***, in dem die Person(en), gegen die die Behörde zu ermitteln beabsichtigt, aufgeführt sind,*** mit den Maßnahmen, die er zur Ausführung der beabsichtigten Aufdeckungsanordnung zu ergreifen gedenkt, einschließlich detaillierter Informationen über die vorgesehenen Technologien und Schutzvorkehrungen;

Or. en

Änderungsantrag 930
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ausarbeitung eines Durchführungsplans mit den Maßnahmen, die er zur Ausführung ***der*** beabsichtigten ***Aufdeckungsanordnung*** zu ergreifen gedenkt, einschließlich detaillierter Informationen über die vorgesehenen Technologien und Schutzvorkehrungen;	a) Ausarbeitung eines Durchführungsplans mit den Maßnahmen, die er zur Ausführung ***des*** beabsichtigten ***Aufdeckungsbefehls*** zu ergreifen gedenkt, einschließlich detaillierter Informationen über die vorgesehenen Technologien und Schutzvorkehrungen;

Or. en

Änderungsantrag 931
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn der Entwurf des Durchführungsplans eine beabsichtigte Aufdeckungsanordnung betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern und nicht die Erneuerung einer zuvor erlassenen Aufdeckungsanordnung ohne wesentliche Änderungen betrifft, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und eines Verfahrens der vorherigen Konsultation gemäß den Artikeln 35 bzw. 36 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die im Durchführungsplan festgelegten Maßnahmen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 932
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***wenn der Entwurf des Durchführungsplans eine beabsichtigte Aufdeckungsanordnung betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern und nicht die Erneuerung einer zuvor erlassenen Aufdeckungsanordnung ohne wesentliche Änderungen betrifft, Durchführung*** einer Datenschutz-Folgenabschätzung und eines Verfahrens der vorherigen Konsultation gemäß den Artikeln 35 bzw. 36 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die im Durchführungsplan festgelegten Maßnahmen;	b) ***Beantragung*** einer Datenschutz-Folgenabschätzung und eines Verfahrens der vorherigen Konsultation gemäß den Artikeln 35 bzw. 36 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die im Durchführungsplan festgelegten Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 933
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn der Entwurf des Durchführungsplans eine beabsichtigte Aufdeckungsanordnung betreffend ***die Kontaktaufnahme zu Kindern*** und nicht die Erneuerung einer zuvor erlassenen Aufdeckungsanordnung ohne wesentliche Änderungen betrifft, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und eines Verfahrens der vorherigen Konsultation gemäß den Artikeln 35 bzw. 36 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die im Durchführungsplan festgelegten Maßnahmen;	b) wenn der Entwurf des Durchführungsplans eine beabsichtigte Aufdeckungsanordnung betreffend ***den begründeten Verdacht, dass die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch von einem oder mehreren bestimmten Nutzern betrieben wird,*** und nicht die Erneuerung einer zuvor erlassenen Aufdeckungsanordnung ohne wesentliche Änderungen betrifft, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und eines Verfahrens der vorherigen Konsultation gemäß den Artikeln 35 bzw. 36 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die im Durchführungsplan festgelegten Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 934
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn der Entwurf des Durchführungsplans eine beabsichtigte Aufdeckungsanordnung betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern und nicht die Erneuerung einer zuvor erlassenen Aufdeckungsanordnung ohne wesentliche Änderungen betrifft, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und eines Verfahrens der vorherigen Konsultation gemäß den Artikeln 35 bzw. 36 der	b) wenn der Entwurf des Durchführungsplans eine beabsichtigte Aufdeckungsanordnung betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern und nicht die Erneuerung einer zuvor erlassenen Aufdeckungsanordnung ohne wesentliche Änderungen betrifft, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung***, eine Folgenabschätzung für die Rechte des Kindes in Bezug auf die Risiken des***

Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die im Durchführungsplan festgelegten Maßnahmen;	***sexuellen Kindesmissbrauchs*** und eines Verfahrens der vorherigen Konsultation gemäß den Artikeln 35 bzw. 36 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die im Durchführungsplan festgelegten Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 935
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn der Entwurf des Durchführungsplans eine beabsichtigte Aufdeckungsanordnung betreffend die Kontaktaufnahme zu Kindern und nicht die Erneuerung einer zuvor erlassenen Aufdeckungsanordnung ohne wesentliche Änderungen betrifft, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und eines Verfahrens der vorherigen Konsultation gemäß den Artikeln 35 bzw. 36 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die im Durchführungsplan festgelegten Maßnahmen;	b) wenn der Entwurf des Durchführungsplans eine beabsichtigte Aufdeckungsanordnung betreffend ***neues Material über sexuellen Kindesmissbrauch und*** die Kontaktaufnahme zu Kindern und nicht die Erneuerung einer zuvor erlassenen Aufdeckungsanordnung ohne wesentliche Änderungen betrifft, Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und eines Verfahrens der vorherigen Konsultation gemäß den Artikeln 35 bzw. 36 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die im Durchführungsplan festgelegten Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 936
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn Buchstabe b Anwendung	***entfällt***

findet oder die Bedingungen der Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind, Anpassung des Entwurfs des Durchführungsplans, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Datenschutz-Folgenabschätzung und zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Datenschutzbehörde, die auf die vorherige Konsultation hin abgegeben wurde, erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 937
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***wenn Buchstabe b Anwendung findet oder die Bedingungen der Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind,*** Anpassung des Entwurfs des Durchführungsplans, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Datenschutz-Folgenabschätzung und zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Datenschutzbehörde, die auf die vorherige Konsultation hin abgegeben wurde, erforderlich ist;	c) Anpassung des Entwurfs des Durchführungsplans, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Datenschutz-Folgenabschätzung und zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Datenschutzbehörde, die auf die vorherige Konsultation hin abgegeben wurde, erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 938
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn Buchstabe b Anwendung findet oder die Bedingungen der Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind, Anpassung des Entwurfs des Durchführungsplans, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Datenschutz-Folgenabschätzung und zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Datenschutzbehörde, die auf die vorherige Konsultation hin abgegeben wurde, erforderlich ist;	c) wenn Buchstabe b Anwendung findet oder die Bedingungen der Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind, Anpassung des Entwurfs des Durchführungsplans, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Datenschutz-Folgenabschätzung***, der Folgenabschätzung für die Rechte des Kindes in Bezug auf die Risiken des sexuellen Kindesmissbrauchs*** und zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Datenschutzbehörde, die auf die vorherige Konsultation hin abgegeben wurde, erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 939
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn Buchstabe b Anwendung findet oder die Bedingungen der Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind, Anpassung des Entwurfs des Durchführungsplans, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Datenschutz-Folgenabschätzung und zur Berücksichtigung der Stellungnahme der Datenschutzbehörde, die auf die vorherige Konsultation hin abgegeben wurde, erforderlich ist;	c) wenn Buchstabe b Anwendung findet oder die Bedingungen der Artikel 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind, Anpassung des Entwurfs des Durchführungsplans, wenn dies angesichts des Ergebnisses der Datenschutz-Folgenabschätzung und zur ***weitestgehenden*** Berücksichtigung der Stellungnahme der Datenschutzbehörde, die auf die vorherige Konsultation hin abgegeben wurde, erforderlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 940
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Übermittlung des Durchführungsplans an die betreffende Koordinierungsbehörde und gegebenenfalls Beifügen der Stellungnahme der zuständigen Datenschutzbehörde sowie Erläuterung, wie der Durchführungsplan im Hinblick auf das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und dieser Stellungnahme angepasst wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 941
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Übermittlung des Durchführungsplans an die ***betreffende Koordinierungsbehörde*** und gegebenenfalls Beifügen der Stellungnahme der zuständigen Datenschutzbehörde sowie Erläuterung, wie der Durchführungsplan im Hinblick auf das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und dieser Stellungnahme angepasst wurde.	d) Übermittlung des Durchführungsplans an die ***zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der sie benannt hat,*** und gegebenenfalls Beifügen der Stellungnahme der zuständigen Datenschutzbehörde sowie Erläuterung, wie der Durchführungsplan im Hinblick auf das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und dieser Stellungnahme angepasst wurde.

Or. en

Änderungsantrag 942
Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Übermittlung des Durchführungsplans an die betreffende Koordinierungsbehörde und gegebenenfalls Beifügen der Stellungnahme der zuständigen Datenschutzbehörde sowie Erläuterung, wie der Durchführungsplan ***im Hinblick auf das*** Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und dieser Stellungnahme ***angepasst wurde***.	d) Übermittlung des Durchführungsplans an die betreffende Koordinierungsbehörde und gegebenenfalls Beifügen der Stellungnahme der zuständigen Datenschutzbehörde sowie Erläuterung, wie der Durchführungsplan ***angepasst wurde, um dem*** Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und dieser Stellungnahme ***in vollem Umfang Rechnung zu tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 943
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist diese Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung des Durchführungsplans des Anbieters und der Stellungnahme der Datenschutzbehörde weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antrag auf Erlass der Aufdeckungsanordnung der zuständigen Justizbehörde oder unabhängigen Verwaltungsbehörde vor. Diesem Antrag werden der Durchführungsplan des Anbieters und die Stellungnahmen des EU-Zentrums sowie der Datenschutzbehörde beigefügt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 944
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist diese Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung ***des Durchführungsplans des Anbieters und*** der Stellungnahme der Datenschutzbehörde weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antrag auf Erlass der Aufdeckungsanordnung der zuständigen Justizbehörde ***oder unabhängigen Verwaltungsbehörde*** vor. Diesem Antrag ***werden der Durchführungsplan des Anbieters und*** die Stellungnahmen ***des EU-Zentrums sowie*** der Datenschutzbehörde beigefügt.	Ist diese Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Datenschutzbehörde weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antrag auf Erlass der Aufdeckungsanordnung der zuständigen Justizbehörde vor. Diesem Antrag ***wird*** die Stellungnahme der Datenschutzbehörde beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 945
Tiemo Wölken, René Repasi
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist diese Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung ***des Durchführungsplans des Anbieters und*** der Stellungnahme der Datenschutzbehörde weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls	Ist diese Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Datenschutzbehörde weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antrag auf Erlass der Aufdeckungsanordnung der

angepassten Antrag auf Erlass der Aufdeckungsanordnung der zuständigen Justizbehörde ***oder unabhängigen Verwaltungsbehörde*** vor. Diesem Antrag werden der Durchführungsplan ***des Anbieters*** und die ***Stellungnahmen des EU-Zentrums sowie*** der Datenschutzbehörde beigefügt.	zuständigen Justizbehörde vor. Diesem Antrag werden der Durchführungsplan und die ***Stellungnahme*** der Datenschutzbehörde beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 946
Charlie Weimers, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist diese Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung des Durchführungsplans des Anbieters und der Stellungnahme der Datenschutzbehörde weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antrag auf Erlass der Aufdeckungsanordnung ***der zuständigen Justizbehörde oder unabhängigen Verwaltungsbehörde*** vor. Diesem Antrag werden der Durchführungsplan des Anbieters und die Stellungnahmen des EU-Zentrums sowie der Datenschutzbehörde beigefügt.	Ist diese Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung des Durchführungsplans des Anbieters und der Stellungnahme der Datenschutzbehörde weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antrag auf Erlass der Aufdeckungsanordnung ***einem Gericht*** vor. Diesem Antrag werden der Durchführungsplan des Anbieters und die Stellungnahmen des EU-Zentrums sowie der Datenschutzbehörde beigefügt.

Or. en

Begründung

Stellt klar, dass ein Gericht eines Mitgliedstaates die Aufdeckungsanordnung erlässt.

Änderungsantrag 947
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist diese Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung des Durchführungsplans des Anbieters und der Stellungnahme der Datenschutzbehörde ***weiterhin*** der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antrag auf Erlass der Aufdeckungsanordnung der zuständigen Justizbehörde ***oder unabhängigen Verwaltungsbehörde*** vor. Diesem Antrag werden der Durchführungsplan des Anbieters und die Stellungnahmen des EU-Zentrums sowie der Datenschutzbehörde beigefügt.	Ist diese Koordinierungsbehörde unter Berücksichtigung des Durchführungsplans des Anbieters und ***unter weitestgehender Berücksichtigung*** der Stellungnahme der Datenschutzbehörde der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind, legt sie den gegebenenfalls angepassten Antrag auf ***Überprüfung und*** Erlass der Aufdeckungsanordnung der zuständigen Justizbehörde vor. Diesem Antrag werden der Durchführungsplan des Anbieters und die Stellungnahmen des EU-Zentrums sowie der Datenschutzbehörde beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 948
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt den Erlass der Aufdeckungsanordnung, und die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde erlässt die Aufdeckungsanordnung, wenn sie folgende Bedingungen für erfüllt hält:	***entfällt***
a) Es liegen Beweise für ein erhebliches Risiko vor, dass der Dienst zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne der Absätze 5, 6 und 7 genutzt wird;	
b) die Gründe für den Erlass der Aufdeckungsanordnung wiegen schwerer als die negativen Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere was	

die notwendige Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Grundrechten dieser Parteien betrifft.

Bei der Beurteilung, ob die Bedingungen des Unterabsatzes 1 erfüllt sind, sind alle relevanten Fakten und Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen, insbesondere:

a) die durchgeführte oder aktualisierte Risikobewertung und etwaige vom Anbieter ergriffene Risikominderungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 3 und 4, einschließlich etwaiger gemäß Artikel 5 Absatz 4 eingeführter, überprüfter, eingestellter oder erweiterter Risikominderungsmaßnahmen;

b) alle nach Absatz 2 erlangten zusätzlichen Informationen oder sonstigen vorliegenden relevanten Informationen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung, die Gestaltung und den Betrieb des Dienstes, die finanziellen und technologischen Möglichkeiten und die Größe des Anbieters sowie die potenziellen Folgen der zur Ausführung der Aufdeckungsanordnung zu ergreifenden Maßnahmen für alle anderen betroffenen Parteien;

c) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen und der Durchführungsplan des Anbieters;

d) die gemäß Absatz 3 vorgelegten Stellungnahmen des EU-Zentrums und der Datenschutzbehörde.

Weicht die betreffende Koordinierungsbehörde erheblich von der Stellungnahme des EU-Zentrums ab, so teilt sie dies in Bezug auf Unterabsatz 2 Buchstabe d dem EU-Zentrum und der Kommission unter Angabe der Punkte, an denen sie abgewichen ist, und der Hauptgründe für die Abweichung mit.

Or. en

Änderungsantrag 949
Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt den Erlass der Aufdeckungsanordnung, und die zuständige Justizbehörde oder unabhängige Verwaltungsbehörde erlässt die Aufdeckungsanordnung, wenn sie folgende Bedingungen für erfüllt hält:	***entfällt***
a) Es liegen Beweise für ein erhebliches Risiko vor, dass der Dienst zum Zwecke des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet im Sinne der Absätze 5, 6 und 7 genutzt wird;	
b) die Gründe für den Erlass der Aufdeckungsanordnung wiegen schwerer als die negativen Folgen für die Rechte und berechtigten Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere was die notwendige Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Grundrechten dieser Parteien betrifft.	

Or. en

Änderungsantrag 950
Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt den Erlass der Aufdeckungsanordnung, und die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** erlässt die Aufdeckungsanordnung, wenn sie folgende Bedingungen für erfüllt hält:	Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt den Erlass der Aufdeckungsanordnung, und die zuständige Justizbehörde erlässt die Aufdeckungsanordnung, wenn sie folgende Bedingungen für erfüllt hält:

Or. en

Änderungsantrag 951
Maite Pagazaurtundúa, Moritz Körner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt den Erlass der Aufdeckungsanordnung, und die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** erlässt die Aufdeckungsanordnung, wenn sie folgende Bedingungen für erfüllt hält:	Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt den Erlass der Aufdeckungsanordnung, und die zuständige Justizbehörde erlässt die Aufdeckungsanordnung, wenn sie folgende Bedingungen für erfüllt hält:

Or. en

Änderungsantrag 952
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt den Erlass ***der Aufdeckungsanordnung***, und die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** erlässt ***die Aufdeckungsanordnung***, wenn sie folgende Bedingungen für erfüllt hält:	Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt den Erlass ***des Aufdeckungsbefehls***, und die zuständige Justizbehörde erlässt ***den Aufdeckungsbefehl***, wenn sie folgende Bedingungen für erfüllt hält:

Or. en

Änderungsantrag 953

Sven Simon, Christian Doleschal, Niclas Herbst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt den Erlass der Aufdeckungsanordnung, und die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** erlässt die Aufdeckungsanordnung***, wenn sie folgende Bedingungen für erfüllt hält:***	Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort beantragt den Erlass der ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung, und die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** erlässt die ***gezielten*** Aufdeckungsanordnung ***in Übereinstimmung mit dem anwendbaren rechtlichen Standard für Beweismittel im Strafrecht.***

Or. en